



Brüssel, den 14. September 2026
(OR. en)

13133/26
ADD 6

ENV 1071

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	14. September 2026
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	D115591/3 - Annex VI
Betr.:	ANHANG des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom XXX zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel, Maschinengeschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich, Waschmittel, Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich und Reinigungsmittel für harte Oberflächen sowie zur Aufhebung der Beschlüsse (EU) 2017/1216, (EU) 2017/1214, (EU) 2017/1215, (EU) 2017/1218, (EU) 2017/1219 und (EU) 2017/1217

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument D115591/3 - Annex VI.

Anl.: D115591/3 - Annex VI

DE

ANHANG VI

Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen

KRITERIEN

1. Toxizität gegenüber Wasserorganismen
2. Biologische Abbaubarkeit
3. Nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten
4. Verbotene und Beschränkungen unterworfenen Stoffe
5. Verpackung
6. Gebrauchstauglichkeit
7. Gebrauchsanleitung
8. Für das EU-Umweltzeichen vorgeschriebene Angaben

Die Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens sind auf die hinsichtlich ihrer Umweltleistung besten Detergenzien und Reinigungsprodukte auf dem Markt ausgerichtet. Mithilfe der Kriterien sollen die wichtigsten Umweltauswirkungen im Lebenszyklus dieser Produkte bewertet und Aspekte der Kreislaufwirtschaft gefördert werden.

a) Beurteilungs- und Prüfanforderungen

Damit ein bestimmtes Produkt das EU-Umweltzeichen erhalten kann, muss das Produkt alle Anforderungen erfüllen. Der Antragsteller muss eine schriftliche Bestätigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass alle Kriterien erfüllt sind.

Zu jedem Kriterium sind die spezifischen Beurteilungs- und Prüfanforderungen angegeben.

Um die Beantragung zu erleichtern, müssen auf der Website des EU-Umweltzeichens unterstützende Unterlagen, darunter auch ein Benutzerhandbuch, zur Verfügung gestellt werden.

Sofern der Antragsteller Erklärungen, Unterlagen, Analyseergebnisse, Prüfberichte oder andere Nachweise beibringen muss, um die Einhaltung der Kriterien zu belegen, können diese vom Antragsteller und/oder seinem/seinen Lieferanten und/oder dessen/deren Lieferanten stammen.

Die zuständigen Stellen erkennen vorzugsweise Nachweise von Stellen an, die nach einschlägigen harmonisierten Normen für Prüf- und Kalibrierlaboratorien oder für die Zertifizierung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen akkreditiert sind.

Gegebenenfalls können andere als die genannten Prüfverfahren angewandt werden, wenn die den Antrag prüfende zuständige Stelle sie für gleichwertig erachtet.

Die zuständigen Stellen können gegebenenfalls zusätzliche Nachweise verlangen und unabhängige Prüfungen sowie Ortsbesichtigungen durchführen, um die Einhaltung der Kriterien zu überprüfen.

Änderungen bei Lieferanten und in Produktionsstätten in Bezug auf Produkte, die das EU-Umweltzeichen tragen, sind vor ihrer Umsetzung durch die jeweiligen Inhaber der Lizenz für das EU-Umweltzeichen den zuständigen Stellen mitzuteilen. Dabei sind auch entsprechende Belege zu übermitteln, anhand deren geprüft werden kann, ob die Kriterien weiterhin erfüllt sind.

Als Vorbedingung muss das Produkt alle maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen jedes Staates erfüllen, in dem es in den Verkehr gebracht werden soll. Der Antragsteller muss erklären, dass das Produkt diese Anforderung erfüllt.

Teil A und Teil B der Liste der Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe („Detergent Ingredient Database“ – DID-Liste), die auf der Website des EU-Umweltzeichens zur Verfügung steht, enthalten Informationen zu den in den Formulierungen für Detergenzien und Kosmetika am häufigsten verwendeten zugesetzten Stoffen. Teil A der DID-Liste sind die Daten für die Berechnung des kritischen Verdünnungsvolumens (CDV) und für die Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit der zugesetzten Stoffe zu entnehmen. Für nicht in Teil A der DID-Liste enthaltene Stoffe ist in Teil B der DID-Liste angegeben, wie die diesbezüglichen Daten zu berechnen bzw. zu extrapolieren sind. Die jeweils aktuelle Fassung von Teil A und Teil B der DID-Liste ist auf der Website des EU-Umweltzeichens sowie auf den Websites der jeweils zuständigen Stellen abrufbar.

Bei der Überprüfung von „Verunreinigungen“ ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Die in der Begriffsbestimmung von „Verunreinigungen“ festgelegte Verunreinigungsgrenze gilt separat für jeden einzelnen verbotenen Stoff, der in einem einzelnen Rohstoff nachweisbar ist;
- b) die aus verschiedenen Rohstoffen stammenden Konzentrationen einer einzelnen Verunreinigung sind nicht zu addieren.

Zusammen mit dem Antrag auf Erteilung des EU-Umweltzeichens müssen folgende Informationen vorgelegt werden:

- a) die Liste aller zugesetzten Stoffe, gegebenenfalls unter Angabe der Handelsbezeichnung, der chemischen Bezeichnung, der CAS-Nummer und/oder der EG-Nummer, gegebenenfalls der DID-Nummer, sowie die Funktion, die Form und der Massenanteil der Inhaltsstoffe in Prozent, ungeachtet der Konzentration in der Formulierung des Endprodukts, bei Polymeren die CAS- und/oder EG-Nummer ihrer Monomere,
- b) alle in der Form von Nanomaterialien vorhandenen zugesetzten Stoffe müssen eindeutig in der Liste mit dem Wort „Nano“ in Klammern angegeben werden,
- c) für alle aufgeführten zugesetzten Stoffe sind die Sicherheitsdatenblätter (SDB) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vorzulegen. Gibt es für einen einzelnen Stoff kein Sicherheitsdatenblatt, weil er Teil eines Gemischs ist, muss der Antragsteller das Sicherheitsdatenblatt für das Gemisch vorlegen;
- d) etwaige sonstige Informationen im Zusammenhang mit der Produktion von Inhaltsstoffen und Materialien, die zum Nachweis der Einhaltung der Kriterien für das EU-

Umweltzeichen erforderlich sind, sind von den Lieferanten oder Herstellern dieser Inhaltsstoffe oder Materialien vorzulegen.

b) Bestimmungsgrenzen

Alle zugesetzten Stoffe müssen die Umweltkriterien erfüllen, wie in Tabelle 1 angegeben.

Tabelle 1. Grenzwerte für zugesetzte Stoffe nach einzelnen Kriterien (Gew.-%)

Bezeichnung des Kriteriums		Tenside	Konservierungsstoffe	Farbstoffe	Duftstoffe	Andere Stoffe (z. B. Enzyme)
Toxizität gegenüber Wasserorganismen		$\geq 0,010$	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	$\geq 0,010$
Biologische Abbaubarkeit	Tenside	$\geq 0,010$	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
	Folien	$\geq 0,010$	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	$\geq 0,010$
	Andere organische Verbindungen	$\geq 0,010$	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	$\geq 0,010$
Nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und ihren Derivaten		≥ 1	Entfällt	Entfällt	Entfällt	≥ 1
Verbotene und Beschränkungen unterworfenen Stoffe	Beschränkungen für die Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)
	Allgemeine Beschränkungen auf der Grundlage von Einstufungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	$\geq 0,010$	$\geq 0,010$	$\geq 0,010$	$\geq 0,010$	$\geq 0,010$
	Ausnahmen und Beschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)

	Sonstige spezifische Beschränkungen					
	a) Gesamt-Phosphorgehalt	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)	Nachweisgrenze (*)
	b) Konservierungsmittel	Entfällt	Nachweisgrenze (*)	Entfällt	Entfällt	Entfällt
	c) Farbstoffe	Entfällt	Entfällt	Nachweisgrenze (*)	Entfällt	Entfällt
	d) Enzyme	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Nachweisgrenze (*)
	e) Duftstoffe	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Nachweisgrenze (*)	Entfällt
	f) VOC-Gehalt	≥ 0,010	≥ 0,010	≥ 0,010	≥ 0,010	≥ 0,010
	g) Mikroorganismen	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Nachweisgrenze (*)
(*) „Nachweisgrenze“ bedeutet: kein Gehalt an zugesetzten Stoffen oberhalb der Nachweisgrenze, mit Ausnahme von Verunreinigungen, die bis zu einer Konzentration von weniger als 0,010 Gew.-% (100 ppm, 100 mg/kg) in der endgültigen Formulierung vorhanden sein können. Entfällt: Position nicht zutreffend						

c) Produktgruppenbesonderheiten

Gebrauchsfertige und unverdünnte Produkte in einer *Nachfüllpackung* müssen den Anforderungen aller Kriterien entsprechen, die vom Hersteller für die jeweiligen Typen (*gebrauchsfertig* oder *unverdünnt*) angegeben sind.

Die Verpackung unverdünnter Produkte in einer allein für das Nachfüllen einer wiederverwendbaren Verpackung für gebrauchsfertige Produkte gestalteten *Nachfüllpackung* muss jedoch den im Kriterium 5. c) *Gewicht/Nutzen-Verhältnis (WUR)* angegebenen Anforderungen an die Verpackung gebrauchsfertiger Produkte entsprechen.

REFERENZDOSIERUNG

Sofern nicht in einem (Unter-)Kriterium für ein EU-Umweltzeichen anders angegeben, ist bei den Berechnungen zur Dokumentation der Einhaltung der Kriterien für das EU-Umweltzeichen und bei der Prüfung der Reinigungsleistung die nachfolgend angegebene Dosierung als Referenzdosierung zugrunde zu legen:

Gebrauchsfertige Produkte	1 Liter des gebrauchsfertigen Produkts
Unverdünnte Produkte	Die höchste Dosierung (angegeben in g/l Reinigungslösung oder ml/l Reinigungslösung), die der Hersteller für die Zubereitung von 1 Liter

	Reinigungslösung zum Reinigen normal verschmutzter Oberflächen empfiehlt.
--	---

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss das Produktetikett, ein technisches Merkblatt oder ein gleichwertiges Dokument mit der Dosierungsanleitung vorlegen.

Kriterium 1. Toxizität gegenüber Wasserorganismen

Das kritische Verdünnungsvolumen (CDV_{chronic}) des Produkts darf für die Referenzdosierung die folgenden Grenzwerte nicht übersteigen:

Produktart	CDV-Grenzwert (l/l Reinigungslösung)
Allzweckreiniger, gebrauchsfertig	250 000
Allzweckreiniger, unverdünnt	13 000
Küchenreiniger, gebrauchsfertig	375 000
Küchenreiniger, unverdünnt	37 000
Fensterreiniger, gebrauchsfertig	41 000
Fensterreiniger, unverdünnt	15 000
Sanitärreiniger, gebrauchsfertig	375 000
Sanitärreiniger, unverdünnt	35 000

Beurteilung und Prüfung

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Kriteriums *Toxizität gegenüber Wasserorganismen* muss der Antragsteller die Berechnung des CDV_{chronic} des Produkts vorlegen. Auf der Website des EU-Umweltzeichens steht eine Tabelle zur Verfügung, die den Antragstellern den Nachweis der Einhaltung der in diesem Kriterium festgelegten Anforderungen (d. h. die Berechnung des CDV_{chronic}) erleichtern soll.

Das CDV_{chronic} wird für alle im Produkt enthaltenen zugesetzten Stoffe (i) mit Ausnahme von Abrasivstoffen (sofern zutreffend) anhand der folgenden Gleichung berechnet:

$$CDV_{\text{chronic}} = \sum CDV(i) = 1000 \cdot \sum \text{dosage}(i) \cdot \frac{DF(i)}{TF_{\text{chronic}}(i)}$$

Dabei ist:

$\text{dosage}(i)$: das Gewicht (g) des Inhaltsstoffs (i) in der Referenzdosierung

$DF(i)$: der Abbauwert des Inhaltsstoffs (i)

$TF_{\text{chronic}}(i)$: der Wert der chronischen Toxizität des Inhaltsstoffs (i)

Auf Teil A und Teil B der aktuellsten DID-Liste muss wie folgt Bezug genommen werden:

- Für zugesetzte Stoffe, die in Teil A der DID-Liste aufgeführt sind, muss der Antragsteller vorzugsweise den Abbauwert und den Wert der aquatischen Toxizität (d. h. die Werte $DF(i)$ und $TF_{\text{chronic}}(i)$), wie in Teil A der DID-Liste angegeben und in Teil B der DID-Liste beschrieben, verwenden und diese Werte vorlegen.
- Für zugesetzte Stoffe, die nicht in Teil A der DID-Liste aufgeführt sind, muss der Antragsteller den Abbauwert und den Wert der aquatischen Toxizität ($DF(i)$ und $TF_{\text{chronic}}(i)$) schätzen und die einschlägigen Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder geeignete relevante Prüfergebnisse vorlegen, die auf der Grundlage einschlägiger europäischer oder internationaler Normen oder eines gleichwertigen

Verfahrens (z. B. Prüfungen und/oder Strukturanalogien) gemäß Teil B der DID-Liste ermittelt wurden.

Sind die Buchstaben a und b nicht umsetzbar, so ist der *Worst-Case-Ansatz* gemäß Teil B der DID-Liste anzuwenden, was die Verwendung der folgenden Parameter impliziert:

- i) *akute Toxizität*: tödliche Konzentration 50 (LC50)/effektive Konzentration (EC50) = 1 mg/l; Sicherheitswert (SF)_{acute} = 10 000; Toxizitätswert (TF)_{acute} = 0,0001,
- ii) *chronische Toxizität*: Konzentration ohne beobachtete Wirkung (No Observed Effect Concentration, NOEC) = *; SF_{chronic} = *; TF_{chronic} = 0,0001; wobei „*“ bedeutet: „Wenn keine akzeptablen Daten zur chronischen Toxizität gefunden werden, ist TF_{chronic} als gleich TF_{acute} definiert“,
- iii) *Abbaubarkeit*: Abbauwert (DF) = 1, aerob = persistent (P), anaerob = unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubar (N).

Der Antragsteller muss eine Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums der *Toxizität gegenüber Wasserorganismen* vorlegen, die wie folgt zu belegen ist:

- a) Sind zugesetzte Stoffe in Teil A der DID-Liste aufgeführt, durch Unterlagen, aus denen die Berechnungen des CDV_{chronic} und der Eintrag in der DID-Liste zu jedem zugesetzten Stoff hervorgehen (z. B. Tabelle zum EU-Umweltzeichen),
- b) sind keine zugesetzten Stoffe in Teil A der DID-Liste aufgeführt, durch Unterlagen, aus denen die Berechnungen des CDV_{chronic}, der geschätzte Abbauwert und der geschätzte Toxizitätswert (DF(i) und TF_{chronic}(i)) hervorgehen. Zur Schätzung des Abbauwerts und der aquatischen Toxizität könnten folgende Überprüfungsmittel akzeptiert werden:
 - (i) SDB mit relevanten Informationen,
 - (ii) Erklärung des Lieferanten des betreffenden Inhaltsstoffs zu den erforderlichen Informationen,
 - (iii) Kopien von Prüfberichten gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren (wie von der entsprechenden zuständigen Stelle akzeptiert) und sonstige Unterlagen mit relevanten Informationen (z. B. QSAR-Ergebnisse, Ergebnisse aus der Literatur) zur Schätzung der Werte der erforderlichen Parameter (d. h. DF(i), TF_{chronic} (i)).

Liegen die Berechnungen des CDV_{chronic}, der entsprechende Abbauwert und die aquatische Toxizität (die beide mit CDV_{chronic} verbunden sind) oder die entsprechenden Überprüfungsmittel nicht vor, ist der *Worst-Case-Ansatz* anzuwenden.

Kriterium 2. Biologische Abbaubarkeit

a) *Biologische Abbaubarkeit von Tensiden*

Alle Tenside müssen unter aeroben Bedingungen leicht biologisch abbaubar und unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sein.

Der biologische Abbau unter aeroben Bedingungen (*leichter biologischer Abbau*) ist auf der Grundlage einschlägiger europäischer oder internationaler Normen oder eines gleichwertigen Verfahrens zur Messung der Mineralisierung nachzuweisen, das eine Dauer von bis zu 28 Tagen und eine Bestehensgrenze von ≥ 60 % (theoretischer Sauerstoffbedarf (theoretical

oxygen demand, ThOD), theoretisch vorhandenes Kohlendioxid (ThCO₂) oder theoretisches Maximum an anorganischem Kohlenstoff (theoretical maximum inorganic carbon, ThIC)) aufweist oder bei dem ≥ 70 % des gelösten organischen Kohlenstoffs (dissolved organic carbon, DOC) entfernt werden.

Der biologische Abbau unter anaeroben Bedingungen ist auf der Grundlage einschlägiger europäischer oder internationaler Normen oder eines gleichwertigen Verfahrens zur Messung der Mineralisierung mit einer Dauer von bis zu 60 Tagen und einer Bestehensgrenze von ≥ 60 % nachzuweisen.

Ergänzend zu den Analysetests gemäß den Absätzen 2 und 3 des Unterkriteriums *a) Biologische Abbaubarkeit von Tensiden* und gemäß Teil B der DID-Liste können alternative Verfahren (z. B. Simulationsstudien, QSAR) und Nachweise (z. B. Literatur, QSAR) als Belege für den biologischen Abbau unter aeroben bzw. anaeroben Bedingungen verwendet werden.

b) Biologische Abbaubarkeit von Folien

Alle organischen zugesetzten Stoffe jeder Folie müssen unter aeroben Bedingungen biologisch abbaubar sein.

Der biologische Abbau unter aeroben Bedingungen ist auf eine der folgenden Arten nachzuweisen:

- i) wie im Unterkriterium *a) Biologische Abbaubarkeit von Tensiden* angegeben,
- ii) durch verstärkte Prüfungen des biologischen Abbaus, die auf der Grundlage modifizierter einschlägiger europäischer oder internationaler Normen oder eines gleichwertigen Verfahrens durchgeführt werden (z. B. Verlängerung der Dauer auf bis zu 60 Tage), mit denen eine Bestehensgrenze von ≥ 60 % (ThOD, ThCO₂ oder ThIC) oder eine Reduzierung des gelösten organischen Kohlenstoffs um ≥ 70 % nachgewiesen wird,
- iii) sofern der Art des zu prüfenden zugesetzten Stoffs angemessen, gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren, die speziell auf mischbare und wasserlösliche Polymerverbindungen (z. B. biologischer Abbau von Polymeren in aquatischen Umgebungen) ausgerichtet sind und eine Bestehensgrenze von ≥ 60 % (ThOD, ThCO₂) vorsehen,
- iv) im Einklang mit *Teil B Folien und Polymere in Folien* gemäß dem Anhang I der Verordnung (EU) 2026/405, sobald der entsprechende delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 30 Absatz 4 der genannten Verordnung anwendbar ist.

Ergänzend zu den Analysetests gemäß Absatz 2 des Unterkriteriums *b) Biologische Abbaubarkeit von Folien* und gemäß Teil B der DID-Liste können alternative Verfahren (z. B. Simulationsstudien, QSAR) und Nachweise (z. B. Literatur, QSAR) als Belege für den biologischen Abbau unter aeroben Bedingungen verwendet werden.

c) Biologische Abbaubarkeit sonstiger organischer Verbindungen

Der biologische Abbau unter aeroben Bedingungen (*leichter biologischer Abbau*) und unter anaeroben Bedingungen ist gemäß Unterkriterium *a) Biologische Abbaubarkeit von Tensiden* nachzuweisen.

Ergänzend zu den Analysetests gemäß den Absätzen 2 und 3 des Unterkriteriums *a) Biologische Abbaubarkeit von Tensiden* und gemäß Teil B der DID-Liste können alternative

Verfahren (z. B. Simulationsstudien, QSAR) und Nachweise (z. B. Literatur, QSAR) als Belege für den biologischen Abbau unter aeroben bzw. anaeroben Bedingungen verwendet werden.

Der Gehalt des Produkts an unter aeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubaren (nicht leicht biologisch abbaubaren) (aNBO) und unter anaeroben Bedingungen nicht biologisch abbaubaren (anNBO) organischen zugesetzten Stoffen darf folgende Grenzwerte für die Referenzdosierung nicht überschreiten:

Produktart	aNBO (g/l Reinigungslösung)	anNBO (g/l Reinigungslösung)
Allzweckreiniger, gebrauchsfertig	1,00	5,00
Allzweckreiniger, unverdünnt	0,07	0,25
Küchenreiniger, gebrauchsfertig	1,00	16,00
Küchenreiniger, unverdünnt	0,10	0,25
Fensterreiniger, gebrauchsfertig	0,50	2,00
Fensterreiniger, unverdünnt	0,10	0,25
Sanitärreiniger, gebrauchsfertig	1,50	12,50
Sanitärreiniger, unverdünnt	0,10	0,25

Beurteilung und Prüfung

Zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach dem Kriterium der *biologischen Abbaubarkeit* gemäß den Unterkriterien a, b und c wird auf die aktuellste DID-Liste, Teil A und Teil B, wie folgt Bezug genommen:

- a) Für zugesetzte Stoffe, die in Teil A der DID-Liste aufgeführt sind, muss der Antragsteller vorzugsweise die Daten zur biologischen Abbaubarkeit (d. h. die unter „aerob“ und „anaerob“ aufgeführten Werte), wie in Teil A der DID-Liste angegeben und in Teil B der DID-Liste beschrieben, verwenden und diese vorlegen,
- b) für organische zugesetzte Stoffe, die nicht in Teil A der DID-Liste aufgeführt sind, muss der Antragsteller die einschlägigen Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen oder geeignete einschlägige Prüfergebnisse auf der Grundlage einschlägiger europäischer oder internationaler Normen oder eines gleichwertigen Verfahrens vorlegen, aus denen hervorgeht, dass sie gemäß Teil B der DID-Liste unter aeroben und/oder anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind (z. B. Prüfungen und/oder Strukturanalogien).

Sind die Buchstaben a und b nicht umsetzbar, so ist der *Worst-Case-Ansatz* gemäß Teil B der DID-Liste anzuwenden, was die Verwendung der folgenden Parameter impliziert:

- i) *Abbauwert* (DF) = 1,
- ii) *aerob* = persistent (P),
- iii) *anaerob* = nicht biologisch abbaubar (N).

Auf der Website des EU-Umweltzeichens steht eine Tabelle zur Verfügung, die den Antragstellern den Nachweis der Einhaltung der in diesem Kriterium festgelegten Anforderungen (beispielsweise die Berechnung der aNBO- und anNBO-Werte) erleichtern soll.

Der Antragsteller muss für jeden Teil des Kriteriums der *biologischen Abbaubarkeit* gemäß den Unterkriterien a, b und c eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums oder eine Begründung für die Nichtanwendbarkeit vorlegen. Die Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums ist wie folgt zu belegen:

- a) Sind organische zugesetzte Stoffe in Teil A der DID-Liste aufgeführt, durch Unterlagen, aus denen die aNBO- und anNBO-Berechnungen und die in Teil A der

DID-Liste aufgeführten Eingangsdaten und Daten zur biologischen Abbaubarkeit (d. h. die Werte unter „aerob“ und „anaerob“) in Bezug auf jeden zugesetzten Stoff hervorgehen (z. B. Tabelle zum EU-Umweltzeichen),

- b) sind organische zugesetzte Stoffe nicht in Teil A der DID-Liste aufgeführt, durch Unterlagen, aus denen die aNBO- und anNBO-Berechnungen und geschätzte Daten zur biologischen Abbaubarkeit (d. h. die Werte unter „aerob“ und „anaerob“) in Bezug auf jeden zugesetzten Stoff hervorgehen. Zur Schätzung der Daten zur biologischen Abbaubarkeit könnten folgende Überprüfungsmittel akzeptiert werden:
- i) SDB mit relevanten Informationen,
 - ii) Erklärung des Lieferanten des betreffenden Inhaltsstoffs zu den erforderlichen Informationen,
 - iii) Kopien von Prüfberichten gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren (wie von der entsprechenden zuständigen Stelle akzeptiert) und sonstige Unterlagen mit relevanten Informationen (z. B. QSAR-Ergebnisse, Angaben aus der Literatur) zur Schätzung der Werte der erforderlichen Parameter („aerob“ und „anaerob“).

Liegen keine aNBO- oder anNBO-Berechnungen, keine entsprechenden Daten zur biologischen Abbaubarkeit und keine entsprechenden Überprüfungsmittel vor, ist der *Worst-Case-Ansatz* anzuwenden.

Darüber hinaus gelten die folgenden spezifischen Prüfanforderungen:

In Bezug auf das Unterkriterium b) *Biologische Abbaubarkeit von Folien*

Der Antragsteller muss eine vollständige Liste der zugesetzten Stoffe der einzelnen Folien vorlegen. Für jeden organischen zugesetzten Stoff einer Folie ist die Konformität wie oben angegeben nachzuweisen (d. h. vorzugsweise durch Verwendung von Teil A oder (falls dies nicht möglich ist) Teil B der DID-Liste oder durch Vorlage einer Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit den entsprechenden einschlägigen Unterlagen).

Kann nicht nachgewiesen werden, dass jeder organische zugesetzte Stoff in einer Folie unter aeroben Bedingungen biologisch abbaubar ist, kann ein alternativer Ansatz gewählt werden, bei dem für die Zwecke der Einhaltung des Unterkriteriums *b) Biologische Abbaubarkeit von Folien* alle Stoffe in einer Folie für als unter aeroben Bedingungen biologisch abbaubar angesehen werden können, wenn

- i) die Folie Gegenstand der Prüfung ist und
- ii) diese Prüfung nach Auffassung der betreffenden zuständigen Stelle als einer einschlägigen europäischen oder internationalen Norm entsprechend oder als ein gleichwertiges Verfahren gilt und
- iii) die Prüfung entsprechend den in Unterkriterium b Absatz 2 festgelegten Bestehensgrenzen bestanden wird.

Bei organischen zugesetzten Stoffen in der Folie, die gemäß Unterkriterium b Absatz 2 Ziffer iii geprüft werden, müssen die Prüfunterlagen auch die Berechnungen der Kohlenstoffbilanz und die Gesamteinstufung der Ergebnisse des biologischen Abbaus enthalten.

Bei organischen zugesetzten Stoffen in der Folie, die gemäß Unterkriterium b Absatz 2 Ziffer iv geprüft werden, werden die gemäß der Verordnung (EU) 2026/405 akzeptierten Prüfunterlagen (z. B. Prüfberichte) auch als Prüfmittel für die Zwecke der Einhaltung des Unterkriteriums *b) Biologische Abbaubarkeit von Folien* akzeptiert.

In Bezug auf das Unterkriterium *c) Biologische Abbaubarkeit sonstiger organischer Verbindungen*

Der Antragsteller muss die Berechnung des aNBO- und des anNBO-Werts des Produkts vorlegen.

In Ermangelung der oben beschriebenen Unterlagen zur biologischen Abbaubarkeit kann ein zugesetzter Stoff, bei dem es sich nicht um ein Tensid handelt, von der Anforderung der biologischen Abbaubarkeit unter anaeroben Bedingungen ausgenommen werden, wenn er für Wasserorganismen nicht toxisch ist ($\text{NOEC/EC}_x > 0,1 \text{ mg/l}$ oder $\text{LC50/EC50/IC50} > 10 \text{ mg/l}$) und wenn eine der folgenden drei Alternativen erfüllt ist:

- (1) leichte Abbaubarkeit und niedrige Adsorption ($A < 25 \%$) oder
- (2) leichte Abbaubarkeit und hohe Desorption ($D > 75 \%$) oder
- (3) leichte Abbaubarkeit und keine Bioakkumulation

Die Prüfung auf Adsorption/Desorption ist gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren zur Prognostizierung des Desorptions-/Adsorptionsverhaltens einer Chemikalie auf verschiedenen Bodentypen durchzuführen, um einen Sorptionswert zu erhalten, der zur Prognostizierung der Verteilung unter verschiedenen Umweltbedingungen herangezogen werden kann.

Ein Stoff gilt als nicht bioakkumulierend, wenn der Biokonzentrationsfaktor (bioconcentration factor, BCF) < 100 oder der Logarithmus der Octanol-Wasser-Partition ($\log K_{ow}$) $< 3,0$ ist.

Gegebenenfalls müssen die Werte für den BCF und den $\log K_{ow}$ auf dem SDB oder der CHEM-Datenbank der ECHA beruhen oder direkt vom Lieferanten der Inhaltsstoffe bestimmt werden (Werte aus Versuchen oder Berechnungen), wobei die folgende Hierarchie zu berücksichtigen ist:

- (1) Der BCF- und der $\log K_{ow}$ -Wert werden vorzugsweise aus dem vom Hersteller des zugesetzten Stoffs vorgelegten Sicherheitsdatenblatt abgeleitet,
- (2) ist das SDB nicht verfügbar, müssen der BCF- und der $\log K_{ow}$ -Wert auf einem Verweis auf die für den betreffenden Stoff in der CHEM-Datenbank der ECHA angegebenen Werte beruhen,
- (3) sind weder das SDB noch Werte aus der CHEM-Datenbank der ECHA verfügbar, ist eine direkte Bestimmung des BCF- und des $\log K_{ow}$ -Wertes vorzulegen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
 - i) Liegen sowohl der experimentell ermittelte BCF-Wert als auch der $\log K_{ow}$ -Wert vor, ist der experimentell ermittelte BCF-Wert zu bevorzugen,
 - ii) liegen sowohl der experimentell ermittelte als auch der berechnete $\log K_{ow}$ -Wert vor, ist der experimentell ermittelte $\log K_{ow}$ -Wert zu bevorzugen.

Werden der BCF-Wert und der $\log K_{ow}$ -Wert experimentell ermittelt, gilt Folgendes:

- a) Der BCF-Wert wird gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren bestimmt, das zur Charakterisierung

des Biokonzentrationspotenzials von Stoffen verwendet wird, die in Modellorganismen (z. B. Fischen) mit aquatischer Exposition getestet wurden, b) der log K_{ow} -Wert wird gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren bestimmt, das zur Bestimmung des Verhältnisses der Gleichgewichtskonzentrationen eines gelösten Stoffes in zwei nicht mischbaren Lösungsmittelphasen verwendet wird, die auf konstanter Temperatur (25 °C) gehalten werden.

Ist es nicht möglich, den BCF- oder den log K_{ow} -Wert direkt zu bestimmen, muss der Antragsteller die einschlägigen Informationen aus der Literatur oder anderen Quellen im Rahmen einer WoE-Analyse vorlegen.

Sind mehrere BCF- oder log K_{ow} -Werte verfügbar, ist in der Erklärung zu erläutern, warum der gewählte Wert der repräsentativste ist. Andernfalls ist der höchste gültige Wert maßgeblich.

Kriterium 3. Nachhaltige Beschaffung von Palmöl, Palmkernöl und Derivaten

Im besonderen Fall von erneuerbaren, aus Palmöl oder Palmkernöl stammenden oder aus Palmöl oder Palmkernöl gewonnenen Inhaltsstoffen mit einem Anteil von ≥ 1 Gew.-% im Enderzeugnis müssen alle verwendeten erneuerbaren Inhaltsstoffe die Anforderungen eines Zertifizierungssystems für nachhaltige Produktion erfüllen, das

- i) auf Multi-Stakeholder-Organisationen basiert,
- ii) eine breit gefächerte Mitgliedschaft und eine globale geografische Ausdehnung aufweist, darunter auch im Hinblick auf Palmölerzeuger, -verarbeiter und -händler, Einzelhändler, Hersteller von Konsumgütern, Nichtregierungsorganisationen aus dem Umwelt- und Sozialbereich sowie Investoren,
- iii) sich mit Umweltauswirkungen befasst, einschließlich der Auswirkungen auf Landnutzungsänderungen, des Bestands an organischem Kohlenstoff im Boden, der biologischen Vielfalt und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen, sowie mit sozialen Auswirkungen und Auswirkungen auf die Menschenrechte, einschließlich der Auswirkungen auf Arbeitnehmer und lokale Gemeinschaften.

Beurteilung und Prüfung

Zum Nachweis der Konformität sind Lieferkettenzertifikate Dritter vorzulegen, mit denen garantiert wird, dass das Palmöl und Palmkernöl, die in dem Erzeugnis enthalten sind oder bei seiner Herstellung verwendet werden, aus nachhaltig bewirtschafteten Pflanzungen stammen.

Anerkannt werden Zertifizierungssysteme, durch welche die Einhaltung der folgenden Kriterien nachgewiesen wird:

- i) der nachhaltige Anbau von Ölpalmen und die Erzeugung nachhaltiger Palmöl- und Ölpalmenerzeugnisse weltweit auf der Grundlage einer Reihe von Prinzipien, Kriterien und Indikatoren, einschließlich Indikatoren für den Kohlenstoffbestand, die biologische Vielfalt, die Sicherheit der natürlichen Ressourcen (Land, Nahrung und Wasser), den eingeschränkten Einsatz von Pestiziden und die Achtung von Arbeitnehmerrechten,
- ii) die von Organisationen innerhalb der Palmöl-Wertschöpfungskette betriebene Umsetzung von Systemen, welche sicherstellen, dass die nachgelagerte Produktkette

der hergestellten und verkauften Palmöl- und Ölpalmenerzeugnisse zertifiziert ist, und zwar auf der Grundlage folgender Modelle:

- (1) Bei Palmöl werden Produktkettenmodelle, die den Ansätzen „Identitätssicherung“ und „Segregiert“ entsprechen, als für die Einhaltung dieses Kriteriums des EU-Umweltzeichens gültige Lieferkettenmodelle akzeptiert. Das „Massenbilanz“-Modell (das die Vermischung von zertifiziertem und nicht zertifiziertem Palmöl in jeder Stufe der Lieferkette ermöglicht, sofern die Gesamtmengen am Standort kontrolliert werden) und das „Book-and-Claim“-Modell werden nicht akzeptiert;
- (2) bei Palmkernöl und Derivaten von Palmöl und Palmkernöl werden die den Ansätzen „Identitätssicherung“, „Segregiert“ und „Massenbilanz“ entsprechenden Produktkettenmodelle als für die Einhaltung dieses Kriteriums des EU-Umweltzeichens gültige Produktkettenmodelle akzeptiert. Zertifikate, die auf dem „Book-and-Claim“-Modell basieren, werden nicht akzeptiert.

Beim ersten Antrag muss der Antragsteller ein gültiges Lieferkettenzertifikat für alle Anlagen vorlegen, in denen die Produkte hergestellt werden, für die das EU-Umweltzeichen beantragt wird, einschließlich der Nummer des Zertifikats oder der Mitgliedschaftsnummer, die dem Antragsteller von der Zertifizierungsorganisation zugewiesen wurde.

Alternativ muss der Antragsteller für jeden relevanten Inhaltsstoff beim ersten Antrag ein gültiges Lieferkettenzertifikat vorlegen, das die Nummer des Zertifikats oder die Mitgliedschaftsnummer enthält, die dem Rohstoffhersteller von der Zertifizierungsorganisation zugewiesen wurde. In diesem Fall sind auf jährlicher Basis eine Massenbilanzberechnung und/oder Rechnungen/Lieferscheine des Rohstoffherstellers vorzulegen, die die korrekte Nummer des Zertifikats enthalten, um nachzuweisen, dass der Anteil des zertifizierten Rohstoffs der Menge an zertifiziertem Palmöl, Palmkernöl und/oder ihren Derivaten entspricht. Alternativ ist ein Analysezertifikat mit der korrekten Zertifikatsnummer oder eine Erklärung des Rohstoffherstellers vorzulegen, um nachzuweisen, dass alle gekauften Palmöle, Palmkernöle und/oder ihre Derivate nach einem der gültigen Produktkettenmodelle zertifiziert sind.

Die Lieferkettenzertifikate müssen für die gesamte Gültigkeitsdauer der Lizenz für das EU-Umweltzeichen gelten. Laufen ein oder mehrere Lieferkettenzertifikate während der Gültigkeitsdauer des vergebenen Umweltzeichens ab, so ist durch Vorlage von Unterlagen für die Massenbilanzberechnung und/oder Rechnungen/Lieferscheinen und/oder eines Analysezertifikats nachzuweisen, dass für jede abgelaufene Zertifizierung eine erneute Zertifizierung erfolgt ist. Wurde eine Erklärung des Herstellers verwendet, um die Einhaltung dieses Kriteriums für das EU-Umweltzeichen nachzuweisen, und läuft diese ab, ist eine neue Erklärung vorzulegen. Die zuständigen Stellen überprüfen die Gültigkeit der Zertifikate jährlich, beginnend zwölf Monate nach dem Tag der Erteilung der Lizenz für das EU-Umweltzeichen.

Kriterium 4. Verbotene und Beschränkungen unterworfenen Stoffe

4.1. Beschränkungen für die Verwendung besonders besorgniserregender Stoffe (Substances of Very High Concern, SVHC)

Die Formulierung des Endprodukts und alle gelieferten Stoffe (als solche oder in Gemischen) dürfen keine zugesetzten Stoffe enthalten, die die Kriterien gemäß Artikel 57 der Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006 erfüllen und die nach dem in Artikel 59 der genannten Verordnung beschriebenen Verfahren ermittelt und in die Kandidatenliste für besonders besorgniserregende Stoffe aufgenommen wurden, um gegebenenfalls in Anhang XIV dieser Verordnung aufgenommen zu werden.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Formulierung des Endprodukts und alle etwaigen gelieferten Stoffe (als solche oder in Gemischen) als zugesetzten Stoffe keine zugesetzten SVHC enthalten. Die Erklärung des Antragstellers muss durch SDB für alle gelieferten Stoffe (als solche oder in Gemischen), die zur Herstellung des Endprodukts verwendet werden, sowie durch Erklärungen der Chemikalienlieferanten belegt werden.

Die Liste der als SVHC eingestuften Stoffe, die in der Liste der für eine Aufnahme infrage kommenden Stoffe gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 aufgeführt sind, ist auf der Website der ECHA abrufbar.

Bei der Einreichung des Antrags auf Erteilung des EU-Umweltzeichens ist auf die Liste Bezug zu nehmen.

Bei jeglichen bekannten Verunreinigungen, die als SVHC in zugesetzten Stoffen eingestuft wurden, werden die Konzentration der Verunreinigung und ein angenommener Retentionsfaktor von 100 % zur Schätzung der im Endprodukt verbleibenden SVHC-Verunreinigung herangezogen. Jede in Bezug auf eine SVHC-Verunreinigung bestehende Abweichung von einem Retentionsfaktor von 100 % (z. B. durch Lösungsmittelverdampfung oder chemische Veränderung) muss durch angemessene Nachweise begründet werden.

4.2. Allgemeine Beschränkungen auf der Grundlage von Einstufungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a) Formulierung des Endprodukts

Die Formulierung des Endprodukts darf nicht mit den in Unterkriterium 4.2 Buchstabe b Tabelle 2 aufgeführten Gefahrenhinweisen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 versehen sein.

Die einzige zulässige Ausnahme von dieser Regel betreffen die Gefahrenhinweise H412 und H413 im Fall unverdünnter Produkte, sofern dies auf die hohe Konzentration in den Produkten zurückzuführen ist. Dies gilt speziell für als Nachfüllpackung verkaufte unverdünnte Reinigungsmittel für harte Oberflächen, die vor der Verwendung in einem Verhältnis von mindestens 1:3 mit Wasser verdünnt werden müssen.

b) Zugesezte Stoffe

Sofern in Tabelle 3 nichts anderes angegeben ist, darf die Formulierung des Endprodukts keine zugesetzten Stoffe in Konzentrationen von mindestens 0,010 Gew.-% (100 ppm, 100 mg/kg) der Formulierung des Endprodukts enthalten, die mit einem der in Tabelle 2 aufgeführten Gefahrenhinweise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 versehen sind.

Tabelle 2. Beschränkende Gefahrenklassen und -kategorien sowie damit zusammenhängende Gefahrenhinweise

Karzinogen, mutagen und reproduktionstoxisch	
Kategorie 1A und 1B	Kategorie 2
H340: Kann genetische Defekte verursachen	H341: Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350: Kann Krebs erzeugen	H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen
H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	
H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen	H361: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
H360F: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	H361f: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D: Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361d: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen	H361fd: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	
H360Df: Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	
Zusatzkategorie für Wirkungen auf/über Laktation	
H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	
Akute Toxizität	
Kategorien 1 und 2	Kategorie 3
H300: Lebensgefahr bei Verschlucken	H301: Giftig bei Verschlucken
H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt	H311: Giftig bei Hautkontakt
H330: Lebensgefahr bei Einatmen	H331: Giftig bei Einatmen
Ergänzender Gefahrenhinweis	

EUH070: Giftig bei Berührung mit den Augen	
Aspirationsgefahr	
Kategorie 1	
H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein	
Spezifische Zielorgantoxizität	
Kategorie 1	Kategorie 2
H370: Schädigt die Organe	H371: Kann die Organe schädigen
H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition	H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	
Kategorie 1, 1A und 1B	
H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen	
H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	
Gewässergefährdend	
Kategorien 1 und 2	Kategorien 3 und 4
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen	H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	H413: Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
H411: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	
Die Ozonschicht schädigend	
H420: Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	

Für die Verwendung von Stoffen, die beim Herstellungsprozess chemisch so verändert wurden, dass die jeweilige Gefahr, wegen der der Stoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eingestuft wurde, nicht mehr besteht, gilt die Anforderung von Buchstabe b nicht.

Das Unterkriterium von Buchstabe b gilt nicht für zugesetzte Stoffe, die unter Artikel 2 Absatz 7 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen, in denen Kriterien festgelegt sind, nach denen Stoffe im Rahmen der Anhänge IV und V dieser Verordnung von den Anforderungen in Bezug auf Registrierung, nachgeschaltete Anwender und Bewertung ausgenommen sind.

Tabelle 3. Ausnahmen von Beschränkungen für zugesetzte Stoffe, die einer oder mehreren der in Tabelle 2 aufgeführten beschränkenden Gefahren zugeordnet sind

Stoffart, Stoffbezeichnung und CAS-Nummer	Ausgenommene Gefahrencodes	Bedingungen für die Ausnahme
Tenside	H400, H411, H412	* Siehe horizontale Ausnahmebedingung in der Fußzeile der Tabelle. Die Ausnahmeregelung für den Code H400 gilt nur für: • Alkohole, C12-14-, ethoxyliert, überwiegend linear, 1-2,5 EO (CAS-Nr. 68439-50-9),

		• Alkohole, C12-14-, ethoxyliert, überwiegend linear, 2-5 EO (CAS-Nr. 68439-50-9), • Alkohole, C12-15-verzweigt und linear, ethoxyliert propoxyliert (CAS-Nr. 120313-48-6), • Alkohole, C13-15-verzweigt und linear, ethoxyliert, > 2,5-≤ 5 EO (CAS-Nr. 157627-86-6).
Enzyme	H317, H334, H400, H411	* Siehe horizontale Ausnahmebedingung in der Fußzeile der Tabelle. Die Ausnahmeregelung für den Code H317 gilt nur für Hilfsstoffe, die in Enzymzubereitungen verwendet werden. Die Ausnahmeregelungen für die Codes H400 und H411 gelten nur für Subtilisin (CAS-Nr. 9014-01-1).
Nitilotriessigsäure (NTA, CAS-Nr. 139-13-9)	H351	* Siehe horizontale Ausnahmebedingung in der Fußzeile der Tabelle. Ausgenommen sind nur Fälle, in denen der zugesetzte Stoff aus Verunreinigungen in Methylglycindiessigsäuretrinitriumsalz (MGDA, CAS-Nr. 164462-16-2) oder Tetranatriumglutamatdiacetat (GLDA, CAS-Nr. 51981-21-6) stammt. Der NTA-Gehalt muss bei diesen Rohstoffen unter 0,20 % und im Endprodukt unter 0,10 % liegen.
Benzoessäure (CAS-Nr. 65-85-0)	H372	* Siehe horizontale Ausnahmebedingung in der Fußzeile der Tabelle. Eine Ausnahme als in situ hergestellter Stoff ist nur zulässig, wenn Natriumbenzoat als Konservierungsstoff zugesetzt wird, wobei Natriumbenzoat nur bis zu einem Anteil von 1,0 Gew.-% in der Formulierung des Endprodukts zulässig ist.
Amidoaminrückstände (z. B. CAS-Nr. 109-55-7 , 4292-10-8 , 68140-01-2 und 7651-02-7)	H317, H400, H411, H412	* Siehe horizontale Ausnahmebedingung in der Fußzeile der Tabelle. Ausgenommen nur, wenn sie als Rückstände in Tensiden von Cocoamidopropylbetainen zugesetzt werden und wenn die Gesamtmenge der ausgenommenen Amidoaminrückstände weniger als 0,10 Gew.-% der Formulierung des Endprodukts beträgt.
Ameisensäure (CAS-Nr. 64-18-6)	H331	* Siehe horizontale Ausnahmebedingung in der Fußzeile der Tabelle. Eine Ausnahme gilt nur für die Verwendung als Konservierungsstoffe

		und nur bis zu einer Höchstkonzentration von 0,50 Gew.-% in der Formulierung des Endprodukts.
--	--	---

* **Horizontale Ausnahmebedingung:** Keine der oben genannten Ausnahmen, weder einzeln noch in Kombination, ist zulässig, wenn sie dazu führt, dass die Formulierung des Endprodukts einer der in Tabelle 2 definierten Gefahren zugeordnet wird, mit der wichtigen Ausnahme der Codes H412 und H413, sofern dies auf die Konzentration von als Nachfüllpackung verkauften unverdünnten Geschirrspülmittelprodukten zurückzuführen ist, die vor der Verwendung in einem Verhältnis von mindestens 1:3 mit Wasser verdünnt werden müssen.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung des Unterkriteriums 4.2 vorlegen, einschließlich der Einhaltung aller entsprechenden Ausnahmebedingungen, die durch Erklärungen der Lieferanten und sonstige relevante Unterlagen belegt wird.

Es ist eine Liste aller zugesetzten Stoffe mit einer oder mehreren beschränkenden Gefahren vorzulegen, die gemäß Berechnungen in der Formulierung des Endprodukts in Konzentrationen von mindestens 0,010 Gew.-% (100 ppm, 100 mg/kg) enthalten sind, zusammen mit ihren CAS-Nummern, ihrer Einstufung und der entsprechenden Funktion des zugesetzten Stoffs (z. B. Tensid, Enzym usw.). Die Berechnung der Konzentrationen von zugesetzten Stoffen in der Formulierung des Endprodukts stützt sich auf

- i) eine Liste aller Stoffe (als solche oder als Teil eines Gemischs), die für die Formulierung des Endprodukts verwendet wurden,
- ii) die Prüfung von Stoffen (als solche oder als Teil eines Gemischs) auf diese zugesetzten Stoffe und bekannte Verunreinigungen, von denen eine der in Unterkriterium 4.2 Buchstabe b Tabelle 2 aufgeführten Gefahren ausgeht,
- iii) die Konzentrationen von zugesetzten Stoffen und bekannten Verunreinigungen, von denen eine der in Unterkriterium 4.2 Buchstabe b Tabelle 2 aufgeführten Gefahren ausgeht, in den Stoffen (als solche oder als Teil eines Gemischs), die in der bereitgestellten Form verwendet werden,
- iv) das Gewicht jedes der Stoffe (als solche oder als Teil eines Gemischs), die zugesetzt wurden, um ein bekanntes Gewicht der Formulierung des Endprodukts zu erreichen.

Es wird davon ausgegangen, dass alle zugesetzten Stoffe standardmäßig zu 100 % im Endprodukt enthalten sind. Jede Abweichung von einem Retentionsfaktor von 100 % bei der Verarbeitung (z. B. durch Lösungsmittelverdampfung) oder eine chemische Veränderung eines zugesetzten Stoffs ist zu begründen. Stoffe, von denen bekannt ist, dass sie aus zugesetzten Stoffen freigesetzt oder abgebaut werden, sind als zugesetzte Stoffe und nicht als Verunreinigungen zu betrachten.

Für alle geprüften zugesetzten Stoffe, die in der Formulierung des Endprodukts in Konzentrationen von mindestens 0,010 Gew.-% (100 ppm, 100 mg/kg) verbleiben, aber vom Unterkriterium 4.2 ausgenommen sind (siehe Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), genügt eine entsprechende Erklärung des Antragstellers.

Werden Lieferanten aufgefordert, Informationen vorzulegen, die wirtschaftlich sensibel sein können, so können sie diese Nachweise direkt den zuständigen Stellen vorlegen, ohne dem Antragsteller bestimmte Einzelheiten mitteilen zu müssen.

4.3. Ausnahmen und Beschränkungen für bestimmte gefährliche Stoffe

a) *Besondere Ausnahmen*

Sofern in Unterkriterium 4.2 Buchstabe b Tabelle 3 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die nachstehend aufgeführten Stoffe nicht als zugesetzte Stoffe in der Formulierung des Endprodukts oder als zugesetzte Stoffe, die den für die Formulierung des Endprodukts verwendeten Stoffen (als solche oder in Gemischen) zugesetzt sind, enthalten sein:

- (1) Alkylphenole, Alkylphenoethoxylate (APEOs) und ihre Derivate gemäß dem Anhang XIV Eintrag 43 oder Anhang XVII Eintrag 46 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
- (2) Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA, [CAS-Nr. 67-43-6](#)) und ihre Salze,
- (3) Ethylendiamintetraessigsäure und ihre Salze (EDTA, CAS-Nr.: [60-00-4](#), [64-02-8](#)),
- (4) organische Chlorverbindungen,
- (5) reaktive Chlorverbindungen wie Natriumhypochlorit ([CAS-Nr. 7681-52-9](#)), Kaliumhypochlorit ([CAS-Nr. 7778-66-7](#)), Calciumhypochlorit ([CAS-Nr. 7778-54-3](#)), Chlordioxid ([CAS-Nr. 10049-04-4](#)), Chlorgas ([CAS-Nr. 7782-50-5](#)), Natriumdichlorisocyanuratdihydrat ([CAS-Nr. 51580-86-0](#)), Trichlorisocyanursäure ([CAS-Nr. 87-90-1](#)) und Monochloramin ([CAS-Nr. 10599-90-3](#)),
- (6) Benzotriazol und Benzotriazolderivate,
- (7) Bisphenole*, die von der ECHA in ihrem „Assessment of Regulatory Needs report on Bisphenols“¹ (Bericht über die Bewertung des Regelungsbedarfs hinsichtlich Bisphenolen) aus dem Jahr 2021 für das weitere regulatorische Risikomanagement in der EU ermittelt wurden, bei denen es sich um bekanntermaßen oder potenziell endokrine Disruptoren für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit handelt oder die als reproduktionstoxisch identifiziert werden können,
- (8) quaternäre Ammoniumverbindungen, die nicht leicht biologisch abbaubar sind, ausgenommen Denatoniumbenzoat ([CAS-Nr. 3734-33-6](#)) und Denatoniumsaccharid ([CAS-Nr. 90823-38-4](#)),
- (9) Rhodamin B ([CAS-Nr. 90823-38-4](#)),
- (10) die folgenden bioziden Wirkstoffe:
 - i) alle Formaldehydabspalter² wie (Benzyloxy)methanol ([CAS-Nr. 14548-60-8](#)), EG-Form ([CAS-Nr. 3586-55-8](#)), DMDMH ([CAS-Nr. 6440-58-0](#)), HHT ([CAS-Nr. 4719-04-4](#)), DTBMA ([CAS-Nr. 2527-58-4](#)), DBDCB ([CAS-Nr. 35691-65-7](#)), DGH ([CAS-Nr. 13590-97-1](#)) und Tetramethylglycoluril ([CAS-Nr. 5395-50-6](#)),
 - ii) 3-Iod-2-propinylbutylcarbammat (IPBC, [CAS-Nr. 55406-53-6](#)),
 - iii) 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CMIT/MIT, [CAS-Nr. 55965-84-9](#)),
 - iv) Glutaraldehyd ([CAS-Nr. 111-30-8](#)),
 - v) Methylisothiazolinon (MIT, [CAS-Nr. 2682-20-4](#)),

¹ Assessment of regulatory needs: Bisphenole, ECHA, 16. Dezember 2021. Abrufbar unter: <https://echa.europa.eu/documents/10162/bfb689cc-ff55-1796-2b74-0487b2fa1c66>

² Bronopol (CAS-Nr. [52-51-7](#)) gilt nicht als Formaldehydabspalter.

- vi) Tetramethylolglycoluril ([CAS-Nr. 5395-50-6](#)),
- vii) Zinkpyrithion ([CAS-Nr. 13463-41-7](#)).
- (11) Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen,
- (12) Synthetische Polymermikropartikel,
- (13) Nanomaterialien,
- (14) Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS),
- (15) Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als endokrine Disruptoren mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt der Kategorie 1 oder der Kategorie 2 eingestuft sind, Stoffe, die in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt aufgeführt sind, Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012³ oder der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009⁴,
- (16) Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) und als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) im Hinblick auf die Umwelt und lebende Organismen, einschließlich Menschen, eingestuft sind, Stoffe, die in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als Stoffe mit PBT- und vPvB-Eigenschaften im Hinblick auf die Umwelt und lebende Organismen, einschließlich Menschen, aufgeführt sind, Stoffe, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Stoffe mit PBT- und vPvB-Eigenschaften im Hinblick auf die Umwelt und lebende Organismen, einschließlich Menschen, eingestuft sind,
- (17) Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als persistent, mobil und toxisch (PMT) sowie als sehr persistent und sehr mobil (vPvM) eingestuft sind, Stoffe, die in der Kandidatenliste gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als Stoffe mit PMT- und vPvM-Eigenschaften aufgeführt sind,
- (18) Phosphate
- (19) aromatische Kohlenwasserstoffe
- (20) Halogenkohlenwasserstoffe

* Anmerkung: Das Unterkriterium 4.3 Buchstabe a Ausnahme 7 zu Bisphenolen gilt auch für Verpackungsmaterialien.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller erklärt, dass die in diesem Unterkriterium genannten relevanten Stoffe in ihrer Formulierung nicht als zugesetzte Stoffe verwendet werden, was durch Erklärungen seiner Lieferanten über die Nichtverwendung derselben gefährlichen Stoffgruppen als zugesetzte Stoffe in den Stoffen (als solche oder in Gemischen), die in Formulierungen

³ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj/deu>.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj/deu>.

geliefert und verwendet werden, die unter das Verfahren zur Beantragung einer Lizenz für das EU-Umweltzeichen fallen, zu belegen ist.

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung des Herstellers der Verpackungsmaterialien über die Einhaltung dieses Kriteriums aufgrund der Nichtverwendung von Bisphenolen in den Verpackungsmaterialien von Produkten vorlegen, die unter das Verfahren zur Beantragung einer Lizenz für das EU-Umweltzeichen fallen.

b) Spezifische Beschränkungen

Der Gehalt an 1,4-Dioxan-Verunreinigungen in Tensiden darf 0,010 Gew.-% (100 ppm, 100 mg/kg) im Wirkstoff (außer Wasser) nicht überschreiten. Die Prüfung ist an Proben durchzuführen, die in der Produktionsstätte oder an einem dem Tensidherstellungsprozess nachgelagerten Punkt unter Verwendung von Gaschromatografie-Massenspektrometrie und 1,4-Dioxan-d8 als Kalibrierstandard entnommen wurden.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung der in diesem Unterkriterium 4.3 Buchstabe b festgelegten spezifischen Beschränkungen sowie Erklärungen von Tensidlieferanten über die Nichtanwendbarkeit und/oder Anwendbarkeit (Einhaltung des Verunreinigungsgrenzwerts für 1,4-Dioxan) vorlegen. Im Falle der Nichtanwendbarkeit ist dies auf der Grundlage der Tensid-Herstellungsverfahren zu erläutern. Gegebenenfalls sind der zuständigen Stelle Prüfberichte gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren für repräsentative Produktionsproben vorzulegen.

4.4. Sonstige spezifische Beschränkungen

a) Gesamt-Phosphorgehalt

Der als elementarer Phosphor berechnete Gesamt-Phosphorgehalt (P) darf die folgenden Grenzwerte für die Referenzdosierung nicht überschreiten:

Produktart	Phosphorgehalt
Allzweckreiniger, gebrauchsfertig	Phosphorfreies* gebrauchsfertiges Produkt
Allzweckreiniger, unverdünnt	Phosphorfreie* Reinigungslösung
Küchenreiniger, gebrauchsfertig	0,01 g/l des gebrauchsfertigen Produkts
Küchenreiniger, unverdünnt	0,01 g/l der Reinigungslösung
Fensterreiniger, gebrauchsfertig	Phosphorfreies* gebrauchsfertiges Produkt
Fensterreiniger, unverdünnt	Phosphorfreie* Reinigungslösung
Sanitärreiniger, gebrauchsfertig	0,01 g/l des gebrauchsfertigen Produkts
Sanitärreiniger, unverdünnt	0,01 g/l der Reinigungslösung

* „Phosphor-Freiheit“ bedeutet: kein Gehalt an phosphorhaltigen zugesetzten Stoffen oberhalb der Nachweisgrenze, mit Ausnahme von Verunreinigungen, die bis zu einer Konzentration von weniger als 0,01 Gew.-% in der endgültigen Formulierung vorhanden sein können.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Erklärungen von Lieferanten vorlegen, aus denen hervorgeht, dass der Gesamtgehalt an elementarem Phosphor den vorgegebenen Grenzwerten entspricht oder diese unterschreitet. Die Erklärung ist durch die Berechnungen des Gesamt-Phosphorgehalts der Formulierungen des Endprodukts zu belegen.

b) Konservierungsstoffe

Anmerkung: Dieses Kriterium gilt nicht für Tenside, die biozide Eigenschaften aufweisen können.

In Reinigungsmittelformulierungen sind nur Konservierungsstoffe des Produkttyps 6 (PT6) (Topf-Konservierungsmittel) zulässig, die der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 entsprechen. Bei Endprodukten mit Ursprung in der Union wird davon ausgegangen, dass es nicht ausreicht, dass die in dem Konservierungsprodukt enthaltenen Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für PT6 zugelassen sind; das Konservierungsprodukt muss gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für PT6 zugelassen sein oder gemäß den Übergangsmaßnahmen nach Artikel 89 Absatz 2 der genannten Verordnung auf dem Markt bereitgestellt werden.

Darüber hinaus gelten für Konservierungsstoffe die folgenden Anforderungen:

- i) Die Gesamtkonzentration von 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (BIT) (CAS-Nr. [2634-33-5](#)) in der Formulierung des Endprodukts darf 0,0050 Gew.-% nicht überschreiten,
- ii) gegebenenfalls verwendete PT6-Konservierungsstoffe dürfen nicht bioakkumulierend sein, d. h., für den/die Wirkstoff(e) muss der BCF-Wert < 100 oder der log K_{ow}-Wert < 3,0 betragen,
- iii) weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle oder desinfizierende Wirkung.

Alle PT6-Konservierungsstoffe, die zugesetzten Stoffen beigelegt werden, müssen von den Lieferanten deklariert werden, und alle Konservierungsstoffe, die der Formulierung des Endprodukts direkt zugesetzt werden, müssen vom Reinigungsmittelhersteller deklariert werden.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie entsprechende Erklärungen von Lieferanten vorlegen. In der Erklärung sind die Mengen etwaiger Konservierungsstoffe, die zugesetzten Stoffen oder direkt der Formulierung des Endprodukts beigelegt werden, ihre CAS-Nummern, ihr BCF- oder log K_{ow}-Wert und eine Gesamtberechnung der Menge jedes BIT in der Formulierung des Reinigungsmittel-Endprodukts eindeutig anzugeben.

Der BCF- und der log K_{ow}-Wert müssen gemäß Kriterium 2 Abschnitt *Biologische Abbaubarkeit, Bewertung und Überprüfung* Buchstabe c *Biologische Abbaubarkeit sonstiger organischer Verbindungen* Absätze 5 bis 8 bestimmt werden.

Der Antragsteller muss außerdem ein Bild oder ein Foto der Verkaufsverpackung vorlegen, um nachzuweisen, dass keine Angaben über antimikrobielle oder desinfizierende Wirkungen gemacht werden.

c) Farbstoffe

Farbstoffe sind nur in für den gewerblichen Gebrauch in Verkehr gebrachten Reinigungsmitteln für harte Oberflächen und in Sanitärreinigern, ungeachtet des Endverbrauchs, zulässig. In diesen Fällen dürfen die Farbstoffe nicht bioakkumulierend sein, d. h., der BCF-Wert muss < 100 oder der log K_{ow}-Wert < 3,0 betragen. Wird das Produkt sowohl für den gewerblichen als auch für den nicht gewerblichen Gebrauch in Verkehr

gebracht, gilt die jeweils strengere Anforderung. Diese Anforderung gilt nicht für Farbstoffe, die zur Verwendung als Lebensmittelzusatzstoffe zugelassen sind.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der klar hervorgeht, welche Produkte gegebenenfalls als gewerbliche Produkte oder nicht gewerbliche Produkte und welche Produkte als Sanitärreiniger oder nicht als Sanitärreiniger in Verkehr gebracht werden.

Bei Produkten, die nicht für den gewerblichen Gebrauch in Verkehr gebracht werden, muss der Antragsteller die Nichtverwendung von Farbstoffen in der/den Formulierung(en) des Endprodukts deklarieren und entsprechende Erklärungen von Lieferanten vorlegen; hiervon ausgenommen sind Sanitärreiniger.

Für Produkte, die für den gewerblichen Gebrauch in Verkehr gebracht werden, sowie für Sanitärreiniger, die nicht für den gewerblichen Gebrauch bestimmt sind, muss der Antragsteller

- erklären, dass keine Farbstoffe in der/den Formulierung(en) des Endprodukts verwendet wurden und entsprechende Erklärungen von Lieferanten vorlegen oder
- erklären, dass Farbstoffe in der/den Formulierung(en) des Endprodukts verwendet wurden und gegebenenfalls entsprechende Erklärungen von Lieferanten vorlegen, wobei die Namen der Farbstoffe, ihre CAS-Nummern oder andere Kennungen und Informationen zu ihrem BCF- oder log K_{ow}-Wert anzugeben sind. Ist der Farbstoff ein zugelassener Lebensmittelzusatzstoff und folglich von dieser Anforderung ausgenommen, muss ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden. Der BCF- und der log K_{ow}-Wert müssen gemäß Kriterium 2 Abschnitt *Biologische Abbaubarkeit, Bewertung und Überprüfung* Buchstabe c *Biologische Abbaubarkeit sonstiger organischer Verbindungen* Absätze 5 bis 8 bestimmt werden.

d) Enzyme

Enzyme sind nur zulässig, wenn sie in verkapselter Form (Feststoffe) oder in Form einer Flüssigkeit/Suspension verwendet werden.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie Erklärungen von Lieferanten und Sicherheitsdatenblätter zugesetzter enzymatischer Inhaltsstoffe vorlegen.

e) Duftstoffe

Alle dem Produkt als Duftstoff beigefügten zugesetzten Stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA)⁵ hergestellt und behandelt worden sein. Für solche zugesetzten Stoffe muss der Duftstoff-Formulierer die in den IFRA-Standards enthaltenen Empfehlungen hinsichtlich des Verbots, der beschränkten Verwendung und der festgelegten Reinheitskriterien beachten.

Zugesetzte Stoffe für Duftstoffformulierungen dürfen nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in eine der im Abschnitt „Karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch“ des Unterkriteriums 4.2 Buchstabe b Tabelle 2 genannten Gefahren eingestuft sein. Duftstoffe, die für Reinigungsmittelprodukte⁶ relevant und in kosmetischen Mitteln gemäß dem Anhang II der

⁵ Abrufbar auf der Website des IFRA unter <http://www.ifraorg.org>.

⁶ Liste der Stoffe, die in den Begleitunterlagen enthalten sind, z. B. einem Benutzerhandbuch, abrufbar auf der Website des EU-Umweltzeichens.

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ verboten sind, dürfen nicht als zugesetzte Stoffe in die Formulierung des Endprodukts oder als zugesetzte Stoffe der Stoffe (als solche oder in Gemischen) aufgenommen werden, die zur Formulierung des Endprodukts in Reinigungsmittelprodukten mit dem EU-Umweltzeichen verwendet werden.

Duftstoffe, die gemäß dem Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 für in kosmetischen Mitteln beschränkte Reinigungsmittelprodukte⁸ relevant sind, dürfen in Reinigungsmittelprodukten mit dem EU-Umweltzeichen nicht in Konzentrationen von $\geq 0,010$ Gew.-% (100 ppm, 100 mg/kg) pro Stoff im gebrauchsfertigen Reinigungsmittelprodukt enthalten sein.

Darüber hinaus gilt für alle Reinigungsmittelprodukte mit dem EU-Umweltzeichen und der Kennzeichnung als

- i) „mild/sensitiv“ oder ähnlich, dass sie keine Duftstoffformulierungen enthalten dürfen, die als Inhalations- oder Hautallergene der Kategorie 1 und der Unterkategorien 1A oder 1B eingestufte zugesetzte Stoffe oder in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführte allergieauslösende Duftstoffe enthalten,
- ii) „duftstofffrei“ oder ähnlich, dass sie weder in der Formulierung des Endprodukts noch in seiner Verpackung Duftstoffe als zugesetzte Stoffe enthalten dürfen.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorlegen, begleitet von unterzeichneten Erklärungen des Lieferanten oder Duftstoff-Formulierers über die Einhaltung dieses Kriteriums.

- Für jede gelieferte Duftstoffformulierung muss der Antragsteller ein Zertifikat, das die Konformität mit den IFRA-Standards bescheinigt, ein SDB und die Konzentrationen aller in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführten Duftstoffe vorlegen.
- Erforderlichenfalls muss der Antragsteller Berechnungen vorlegen, um die Einhaltung des Schwellenwerts von 0,010 % (100 ppm, 100 mg/kg) für die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 aufgeführten Duftstoffe im Reinigungsmittelprodukt nachzuweisen.
- Der Antragsteller muss eine Erklärung über die Nichtverwendung von zugesetzten Stoffen vorlegen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene, keimzellenmutagene oder reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1 oder 2 eingestuft sind, und über die Nichtverwendung von Duftstoffen, die gemäß dem Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 in kosmetischen Mitteln als zugesetzte Stoffe in der Formulierung des Endprodukts oder als zugesetzte Stoffe in den Stoffen (als solche oder in Gemischen), die zur Formulierung des Endprodukts in Reinigungsmittelprodukten mit dem EU-Umweltzeichen verwendet werden, verboten sind.

Darüber hinaus gelten die folgenden spezifischen Prüfanforderungen:

- Bei als „mild/sensitiv“ gekennzeichneten Produkten muss der Antragsteller erklären, dass keine zugesetzten Stoffe verwendet werden, die als Inhalations- oder

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj>).

⁸ Liste der Stoffe, die in den Begleitunterlagen enthalten sind, z. B. einem Benutzerhandbuch, abrufbar auf der Website des EU-Umweltzeichens.

Hautallergene der Kategorie 1 und der Unterkategorien 1A oder 1B gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 oder als allergieauslösende Duftstoffe gemäß dem Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingestuft sind.

- Bei Produkten, die als „duftstofffrei“ gekennzeichnet sind, muss der Antragsteller eine unterzeichnete Erklärung des Duftstoff-Formulierers oder des Lieferanten der Verpackung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorlegen, um nachzuweisen, dass der Formulierung des Endprodukts oder seiner Verpackung keine Duftstoffe zugesetzt wurden.

f) Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC)

Der Gehalt an VOC darf die nachstehend genannten Höchstwerte nicht übersteigen:

Produktart	VOC-Höchstgehalt
Allzweckreiniger, gebrauchsfertig	20 g/l des gebrauchsfertigen Produkts
Allzweckreiniger, unverdünnt	1 g/l der Reinigungslösung
Küchenreiniger, gebrauchsfertig	35 g/l des gebrauchsfertigen Produkts
Küchenreiniger, unverdünnt	10 g/l der Reinigungslösung
Fensterreiniger, gebrauchsfertig	70 g/l des gebrauchsfertigen Produkts
Fensterreiniger, unverdünnt	30 g/l der Reinigungslösung
Sanitärreiniger, gebrauchsfertig	20 g/l des gebrauchsfertigen Produkts
Sanitärreiniger, unverdünnt	5 g/l der Reinigungslösung

Anmerkung: Für die Zwecke dieses Unterkriteriums beinhaltet der Begriff „flüchtige organische Verbindung (VOC)“ jede organische Verbindung, deren Siedepunkt bei einem Standarddruck von 101,3 kPa unter 150 °C liegt. Diese Begriffsbestimmung gilt auf der Ebene der einzelnen Stoffe und der Stoffe in Gemischen, nicht jedoch für Gemische als Ganzes.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums zusammen mit einer Liste aller Produkte, ihres Produkttyps, des entsprechenden, in der vorstehenden Tabelle angegebenen VOC-Höchstgehalts und der berechneten Gesamtmenge an VOC in der/den Endproduktformulierung(en), die von der Beantragung einer Lizenz für das EU-Umweltkennzeichen betroffen sind, vorlegen.

Zudem muss der Antragsteller für jedes Produkt eine Liste aller als VOC erachteten zugesetzten Stoffe, ihrer Mengen in g/l und der endgültigen Produktformulierung vorlegen. Falls erforderlich, müssen von Lieferanten abgegebene Erklärungen über den VOC-Gehalt (d. h. den Gehalt an organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt von unter 150 °C) der von ihnen gelieferten Chemikalien vorgelegt werden.

g) Mikroorganismen

i) Identifizierung:

- Alle absichtlich zugesetzten Mikroorganismen müssen Teil einer Sammlung einer International Depository Authority (IDA) sein oder in einer solchen Sammlung hinterlegt sein und von der Kultursammlung für den genehmigten Gültigkeitszeitraum der Lizenz für das EU-Umweltzeichen verwahrt werden.
- Alle absichtlich zugesetzten Mikroorganismen müssen anhand einer Analyse zur Sequenzierung des gesamten Genoms (whole genome sequence, WGS) gemäß den „EFSA Guidance on the characterisation of microorganisms used as feed additives or as

production organisms“⁹ (Leitlinien der EFSA zur Charakterisierung von Mikroorganismen, die als Futtermittelzusatzstoffe oder als Produktionsorganismen verwendet werden) identifiziert und charakterisiert werden. Sobald jedoch der entsprechende delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2026/405 zur Festlegung der Methode für die Risikobewertung Anwendung findet, müssen alle absichtlich zugesetzten Mikroorganismen anhand einer Analyse zur Sequenzierung des gesamten Genoms im Einklang mit den in diesem delegierten Rechtsakt enthaltenen Vorschriften für die Identifizierung und Charakterisierung von Mikroorganismen anhand einer WGS-Analyse identifiziert und charakterisiert werden.

- Die folgenden taxonomischen Informationen sind unter Berücksichtigung der neuesten, in den Internationalen Nomenklatur-Codes (ICN) veröffentlichten Informationen bereitzustellen: Gattung, Art und Stamm oder Code.

ii) Sicherheit:

- Es wird eine Risikobewertung durchgeführt,
 - a) die sich auf die Mikroorganismus-(Stamm-)Ebene erstreckt,
 - b) die sich auf Produktebene unter allen vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, wie im Produkt angegeben, erstreckt,
 - c) deren Umfang sich auf die Gesundheit von Mensch, Tier, Pflanze und Umwelt erstrecken muss,
 - d) um die Sensibilisierung (Haut und Atemwege) zusätzlich zu anderen relevanten Endpunkten, die bei der Risikobewertung ermittelt wurden, zu bewerten,
 - e) um mögliche Auswirkungen auf gefährdete Gruppen (z. B. immungeschwächte und ältere Menschen, Säuglinge, Schwangere usw.) zu bewerten,
 - f) um Informationen zu ermitteln, die für die sichere Verwendung durch den Endnutzer erforderlich sind.

Bei Produkten, deren vorhersehbare Verwendung den Kontakt mit Lebensmittelkontaktflächen impliziert, muss bei der Risikobewertung zusätzlich „Verschlucken“ als Expositionsweg berücksichtigt werden.

Sobald der entsprechende delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2026/405 zur Festlegung der Methode für eine Risikobewertung Anwendung findet, wird die in dieser Ziffer ii „Sicherheit“ geforderte Risikobewertung im Einklang mit der darin enthaltenen Risikobewertungsmethode durchgeführt.

iii) Unbeabsichtigtes Vorhandensein von Mikroorganismen:

- Es muss sichergestellt sein, dass das Endprodukt nicht unbeabsichtigt mit Mikroorganismen kontaminiert ist. Alternativ sollte das Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Prüfverfahren ein geringes Risiko einer mikrobiellen Kontamination aufweisen.
- Die in Anhang II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2026/405 aufgeführten pathogenen Mikroorganismen dürfen in keiner der mikrobiellen Formulierungen vorhanden sein, die

⁹ EFSA-Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung (FEEDAP), G. Rychen, G. Aquilina, G. Azimonti, V. Bampidis, M. de L. Bastos, G. Bories, et al., „Guidance on the Characterisation of Microorganisms Used as Feed Additives or as Production Organisms“, EFSA Journal, Bd. 16, Nr. 3, März 2018. DOI: 10.2903/j.efsa.2018.5206.

dem Endprodukt gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Prüfverfahren absichtlich zugesetzt werden.

iv) Bei keinen der absichtlich zugefügten Mikroorganismen darf es sich um genetisch veränderte Mikroorganismen (GMM) handeln.

v) Gefahrenermittlung – Alle absichtlich zugesetzten Mikroorganismen sind gemäß den „EFSA Guidance on the characterisation of microorganisms used as feed additives or as production organisms“¹⁰ (Leitlinien der EFSA zur Charakterisierung von Mikroorganismen, die als Futtermittelzusatzstoffe oder als Produktionsorganismen verwendet werden) auf Antibiotikaempfindlichkeit, antimikrobielle Produktion und Toxigenität/Pathogenität zu bewerten. Das Ergebnis der Bewertung muss lauten „keine Gefahr ermittelt“, d. h., die vorhandenen Mikroorganismen

- sind frei von Determinanten für eine erworbene Antibiotikaresistenz und empfindlich gegenüber jeder der fünf Antibiotika-Hauptklassen (Aminoglykosid, Makrolid, Beta-Lactam, Tetracyclin und Fluorchinolone), mit Ausnahme der intrinsischen Resistenz,
- produzieren nachweislich keine relevanten antimikrobiellen Stoffe und
- sind nachweislich nicht pathogen/nicht toxisch.

Mikroorganismen, die in der von der EFSA herausgegebenen QPS-Statusliste aufgeführt sind und die von ihr definierten Voraussetzungen erfüllen, sind von den gemäß Ziffer v geltenden Anforderungen in Bezug auf Menschen und Tiere ausgenommen.

vi) Die Produkte müssen in ihrer Gebrauchsform $\geq 1 \times 10^5$ koloniebildende Einheiten (CFU) pro Milliliter oder Gramm gemäß den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren zur Bestimmung der Anzahl der Mikroorganismen aufweisen. Die Mindesthaltbarkeitsdauer eines Produkts darf nicht weniger als 18 Monate betragen; am Ende dieses Zeitraums muss das Produkt gemäß den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren zur Bestimmung der Anzahl von Mikroorganismen $\geq 1 \times 10^4$ CFU pro Milliliter oder Gramm aufweisen. Die erwartete Stabilität des Produkts muss unter Berücksichtigung der vom Hersteller empfohlenen Lagerbedingungen nachgewiesen werden.

vii) Gebrauchstauglichkeit: Das Produkt muss alle Anforderungen des Kriteriums 7 (Gebrauchstauglichkeit) erfüllen.

viii) Alle Werbebehauptungen des Herstellers hinsichtlich der Wirkung oder Leistung der dem Produkt absichtlich zugesetzten Mikroorganismen sind durch geeignete Tests zu belegen.

ix) Werbebehauptungen: Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle oder desinfizierende Wirkung.

x) Gebrauchsanleitung: Das Produktetikett muss Folgendes umfassen:

- die Angabe, dass das Produkt Mikroorganismen enthält,
- eine Angabe zur Lagerungszeit des Produkts,
- gegebenenfalls Gebrauchsanweisungen oder besondere Vorsichtsmaßnahmen (wie in der Risikobewertung festgestellt).

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss folgende Unterlagen vorlegen:

¹⁰ EFSA-Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung (FEEDAP), G. Rychen, G. Aquilina, G. Azimonti, V. Bampidis, M. de L. Bastos, G. Bories, et al., „Guidance on the Characterisation of Microorganisms Used as Feed Additives or as Production Organisms“, EFSA Journal, Bd. 16, Nr. 3, März 2018. DOI: 10.2903/j.efsa.2018.5206.

i) für jeden Mikroorganismus, der dem Produkt absichtlich zugesetzt wird:

- einen gültigen Nachweis über die Hinterlegung bei der IDA, aus dem die Hinterlegungsnummer des jeweiligen Stamms ersichtlich ist,
- die taxonomischen Informationen: Gattung, Art und Stamm oder Code und
- Identifizierung mit IDA-Nummern oder Unterlagen zur DNA-Identifizierung,
- Dokumentation der Mindestinformationen für die WGS-Analyse gemäß Abschnitt 2.1.1 der „EFSA Guidance on the characterisation of microorganisms used as feed additives or as production organisms“¹¹ (Leitlinien der EFSA zur Charakterisierung von Mikroorganismen, die als Futtermittelzusatzstoffe oder als Produktionsorganismen verwendet werden). Sobald der entsprechende delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2026/405 zur Festlegung der Methode für die Risikobewertung Anwendung findet, werden die in dieser Verordnung akzeptierten Prüfunterlagen auch als Überprüfungsmitel für die Zwecke dieses Beschlusses akzeptiert.

ii) Unterlagen über alle Risikobewertungen, die a) auf der Ebene von Mikroorganismen (Stamm) oder b) auf der Produktebene durchgeführt wurden und den unter Buchstabe c) genannten Anwendungsbereich umfassen und als *Gefahrenermittlung, Gefahrencharakterisierung, Expositionsbewertung* und *Risikocharakterisierung* strukturiert sind. Die Risikobewertungen müssen mindestens Informationen zu den unter den Buchstaben d, e und f genannten Aspekten enthalten; eine Erörterung/den Nachweis dafür enthalten, warum die Verwendung eines solchen Mikroorganismus/solcher Mikroorganismen und/oder eines solchen Produkts/solcher Produkte als sicher/als akzeptables Risiko erachtet wird; und auf Bereiche hinweisen, in denen Unsicherheit besteht, und deren Auswirkungen auf die durchgeführte Bewertung benennen.

Bei Produkten, deren vorhersehbare Verwendung den Kontakt mit Lebensmittelkontaktflächen impliziert, muss bei der Risikobewertung zusätzlich „Verschlucken“ als Expositionsweg berücksichtigt werden.

Sobald der entsprechende delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2026/405 zur Festlegung der Methode für die Risikobewertung Anwendung findet, werden die in dieser Verordnung akzeptierten Prüfunterlagen auch als Überprüfungsmitel für die Zwecke dieses Beschlusses akzeptiert. Die Risikobewertung gemäß Ziffer ii „Sicherheit“ erfolgt nach dieser Methode. Darüber hinaus sollten die unter den Buchstaben a bis f aufgeführten Aspekte, wenn sie in dieser Methode nicht enthalten sind, bei dieser Risikobewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

iii) Unterlagen, aus denen hervorgeht, wie sichergestellt wird, dass das Produkt nicht mit pathogenen Mikroorganismen kontaminiert ist, oder Unterlagen gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Prüfverfahren, aus denen hervorgeht, dass das Produkt als Produkt mit mikrobiologisch geringem Risiko angesehen werden kann. Prüfunterlagen gemäß einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Prüfverfahren, aus denen hervorgeht, dass die pathogenen Mikroorganismen in keinem der im Endprodukt enthaltenen Stämme vorhanden sind.

iv) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass es sich bei keinem der Mikroorganismen um GMM handelt.

¹¹ EFSA-Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung (FEEDAP), G. Rychen, G. Aquilina, G. Azimonti, V. Bampidis, M. de L. Bastos, G. Bories, et al., „Guidance on the Characterisation of Microorganisms Used as Feed Additives or as Production Organisms“, EFSA Journal, Bd. 16, Nr. 3, März 2018. DOI: 10.2903/j.efsa.2018.5206.

v) Prüfunterlagen gemäß den „EFSA Guidance on the characterisation of microorganisms used as feed additives or as production organisms“¹² (Leitlinien der EFSA zur Charakterisierung von Mikroorganismen, die als Futtermittelzusatzstoffe oder als Produktionsorganismen verwendet werden), aus denen hervorgeht, dass alle Mikroorganismen

- frei von erworbener Antibiotikaresistenz und empfindlich gegenüber jeder der fünf Antibiotika-Hauptklassen, mit Ausnahme der intrinsischen Resistenz, sind,
- keine antimikrobiellen Stoffe produzieren und
- nicht pathogen/nicht toxisch sind.

Der Begriff „relevant“ in der Klausel „produzieren nachweislich keine relevanten antimikrobiellen Stoffe“ sollte im Zusammenhang mit der WHO-Liste medizinisch wichtiger antimikrobieller Mittel (WHO MIA List¹³) ausgelegt und ausgewiesen werden.

Für eine Befreiung von den Anforderungen gemäß Ziffer v muss nachgewiesen werden, dass die Mikroorganismen in der von der EFSA herausgegebenen QPS-Liste enthalten sind, wobei auf die aktuellste Fassung zu verweisen ist. Darüber hinaus ist eine Liste der damit verbundenen „Qualifikationen“ und eine Begründung dafür vorzulegen, wie diese die unter Ziffer v festgelegten Anforderungen an die Ermittlung von Gefahren erfüllen.

vi) Prüfunterlagen hinsichtlich CFU je ml Gebrauchslösung (bei unverdünnten Produkten ist das für die „normale“ Reinigung empfohlene Verdünnungsverhältnis zu verwenden), gemessen zum Zeitpunkt der Beantragung des EU-Umweltzeichens.

Eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass

- die Mindesthaltbarkeitsdauer des Erzeugnisses mindestens 18 Monate beträgt und
- am Ende der Haltbarkeitsdauer des Produkts die CFU je ml gemäß den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren zur Bestimmung der Anzahl von Mikroorganismen $\geq 1 \times 10^4$ CFU beträgt.

Eine Begründung für die erwartete Stabilität des Produkts bei Lagerung gemäß den Empfehlungen des Herstellers.

vii), viii) ein Bild der Verpackung und/oder ein Muster/eine Kopie des Produktetiketts mit Angaben über die Wirkung und/oder die Leistung der absichtlich zugesetzten Mikroorganismen sowie Testergebnisse/Berichte zur Untermauerung dieser Angaben.

vi), ix) und x) ein Bild der Verpackung und/oder ein Muster/eine Kopie des Etiketts des Produkts.

Kriterium 5. Verpackung

a) Anteil an recyceltem Material

Das Kriterium legt Anforderungen an Verkaufsverpackungen und Umverpackungen für Reinigungsmittelprodukte für den Endverbraucher und für gewerbliche Zwecke fest. Als Anteil an recyceltem Material gilt nur der Abfall nach Gebrauch.

¹² EFSA-Gremium für Zusatzstoffe, Erzeugnisse und Stoffe in der Tierernährung (FEEDAP), G. Rychen, G. Aquilina, G. Azimonti, V. Bampidis, M. de L. Bastos, G. Bories, et al., „Guidance on the Characterisation of Microorganisms Used as Feed Additives or as Production Organisms“, EFSA Journal, Bd. 16, Nr. 3, März 2018. DOI: 10.2903/j.efsa.2018.5206.

¹³ WHO's List of Medically Important Antimicrobials: a risk management tool for mitigating antimicrobial resistance due to non-human use. Genf: Weltgesundheitsorganisation, 2024. Lizenz: CC BY-NC-SA 3.0 IGO. Abrufbar unter: https://cdn.who.int/media/docs/default-source/gcp/who-mia-list-2024-lv.pdf?sfvrsn=3320dd3d_2.

- a) i) Wird Papier/Karton für Verpackungen verwendet, so gilt Folgendes:
- Verkaufsverpackungen aus Papier und/oder Karton müssen mindestens 85 % recyceltes Material enthalten.
 - Umverpackungen aus Papier und/oder Karton müssen mindestens 75 % recyceltes Material enthalten.

Ausnahmen von dieser Anforderung: Verpackungen aus Papier/Karton, die als Verkaufsverpackungen für Flüssigkeitsverpackungskarton verwendet werden.

Der verbleibende Anteil (100 % abzüglich des Anteils an recyceltem Material) an neuem Papier und/oder Karton, der für den Verkauf und für Umverpackungen verwendet wird, wird gedeckt durch

- ein Lieferkettensystem und
- ein Zertifizierungssystem Dritter für nachhaltige Beschaffung.

Durch das Zertifizierungssystem Dritter müssen

- mindestens 70 % des Materials als aus nachhaltigen Quellen stammend zertifiziert sein,
- der verbleibende Teil als aus legalen Quellen stammend zertifiziert sein, wobei in Bezug auf das nicht als aus nachhaltigen Quellen stammend zertifizierte Material alle anderen Anforderungen des Zertifizierungssystems erfüllt werden müssen,
- verantwortungsvolle Beschaffungsverfahren nachgewiesen und einschlägige europäische oder internationale Normen oder Zertifizierungssysteme Dritter für nachhaltige Beschaffung eingehalten werden.

ii) Wird Papier/Karton für die Verkaufsverpackung für Flüssigkeitsverpackungskarton verwendet, so müssen 100 % des Materials über ein Lieferkettensystem bezogen werden, wobei durch ein externes Zertifizierungssystem zertifiziert sein muss, dass es die unter Buchstabe a Ziffer i genannten Merkmale aufweist.

Hinsichtlich der Ziffern i) und ii) gelten folgende Festlegungen:

- Die Zertifizierungsstellen, die Zertifikate für nachhaltige Beschaffung ausstellen, müssen von dem betreffenden Zertifizierungssystem akkreditiert bzw. anerkannt sein,
- verwendete Frischfasern dürfen nicht von gentechnisch veränderten Arten stammen.

b) Bei Verwendung von Kunststoff für Verpackungen gilt Folgendes:

i) Verkaufsverpackung:

- Bis zum 31. Dezember 2029 müssen Verkaufsverpackungen aus PET mindestens 30 % recyceltes Material enthalten, und andere Kunststoffe (z. B. PP, HDPE) müssen mindestens 20 % recyceltes Material enthalten.
- Ab dem 1. Januar 2030 müssen Verkaufsverpackungen aus PET mindestens 50 % recyceltes Material enthalten, und andere Kunststoffe (z. B. PP, HDPE) müssen mindestens 40 % recyceltes Material enthalten.

Der Anteil an recyceltem Material bezieht sich auf das Gesamtgewicht der gesamten Verpackungseinheit (Flasche/Box/Behälter, Verschluss und Etikett).

Ausnahmen von dieser Anforderung:

- Verschlüsse.
- Beutel.
- Jegliche Kunststoffanteile, die weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verkaufsverpackungseinheit ausmachen.
- Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden.
- Produkte, die in einer wiederverwendbaren Kunststoffverpackung geliefert werden, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist.

ii) Umverpackungen:

- Einwegkunststoffverpackungen dürfen nicht in Umverpackungen verwendet werden.
- Andere Arten von Kunststoffen, die in Umverpackungen verwendet werden, müssen vollständig mit Recyclingverfahren kompatibel sein (d. h., sie müssen eine Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % aufweisen), oder
- es müssen alternativ wiederverwendbare Verpackungen gemäß den Artikeln 11 und 27 der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴ verwendet werden.

c) Fakultative Angabe auf der Verpackung

Auf der Produktverpackung (z. B. auf dem Etikett) oder in dem beigefügten technischen Datenblatt kann der prozentuale Anteil an recyceltem Material in der Verkaufsverpackung angegeben werden.

Beurteilung und Prüfung

In Bezug auf Buchstabe a Ziffer i (Papier/Karton, das/der als Verpackung verwendet wird), muss der Antragsteller Folgendes vorlegen:

- (1) eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums, in der der prozentuale Anteil an recyceltem Material in der Verkaufs- und Umverpackung angegeben ist,
- (2) Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der Anteil an recyceltem Material den einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder Zertifizierungssystemen Dritter entspricht.

In Bezug auf Buchstabe a Ziffer i (Papier/Karton, das/der als Verpackung verwendet wird) und Buchstabe a Ziffer ii (Papier/Karton, das/der für die Verkaufsverpackung für Flüssigkeitsverpackungskarton verwendet wird), muss der Antragsteller Folgendes vorlegen:

¹⁴ Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>).

(3) für den verbleibenden Anteil (100 % abzüglich des Prozentsatzes des Anteils an recyceltem Material) gemäß Buchstabe a Ziffer i und für das gesamte Material (100 %) in der Produktverpackung gemäß Buchstabe a Ziffer ii eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums, sowie ein unabhängig zertifiziertes Lieferkettenzertifikat,

(4) für den verbleibenden Anteil (100 % abzüglich des Prozentsatzes des Anteils an recyceltem Material) gemäß Buchstabe a Ziffer i und für das gesamte Material (100 %) in der Produktverpackung gemäß Buchstabe a Ziffer ii geprüfte Buchführungsunterlagen – sofern die entsprechenden Angaben nicht explizit durch das Zertifizierungssystem ausgewiesen werden –, durch die nachgewiesen wird, dass

— mindestens 70 % der für die Herstellung der Verpackungen verwendeten Rohstoffe aus nachhaltigen Quellen stammen,

— der verbleibende Teil aus legalen Quellen stammt und in Bezug auf das nicht als aus nachhaltigen Quellen stammend zertifizierte Material alle anderen Anforderungen des Zertifizierungssystems erfüllt.

Die geprüften Buchführungsunterlagen müssen für die gesamte Geltungsdauer der Lizenz für das EU-Umweltzeichen gelten. Der Hersteller der Verpackung dokumentiert, beispielsweise auf der Grundlage einer Rechnung oder eines Lieferscheins, die Einhaltung der Anforderung, dass i) mindestens 70 % des zertifizierten Papiers/der zertifizierten Pappe auf jährlicher Grundlage gekauft werden und ii) dass der verbleibende Anteil durch ein Überprüfungssystem abgedeckt wird, das sicherstellt, dass das Material aus legalen Quellen stammt und alle anderen Anforderungen des Zertifizierungssystems in Bezug auf das nicht als aus nachhaltigen Quellen stammend zertifizierte Material erfüllt.

(5) einen Nachweis, dass das verwendete Neumaterial von nicht gentechnisch veränderten Arten stammt. Dieser Nachweis kann entfallen, wenn das verwendete Zertifizierungssystem das Nichtvorhandensein von gentechnisch veränderten Arten in neuen Materialien bescheinigt.

Für Buchstabe b Ziffer i (Kunststoff, der für Verkaufsverpackungen verwendet wird), muss der Antragsteller Folgendes vorlegen:

(1) eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums, in der der prozentuale Anteil an recyceltem Material in der Verkaufsverpackung angegeben ist,

(2) die der Verpackung beigefügten technischen Unterlagen, in denen der Anteil an recyceltem Material in der Verkaufsverpackung angegeben ist, der sich auf das Gesamtgewicht der gesamten Verkaufsverpackungseinheit bezieht. Die technische Dokumentation entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VIII, enthält die in dem Modul in Anhang VII der Verordnung (EU) 2025/40 genannten Elemente und wird stets auf dem neuesten Stand gehalten.

Der Anteil an recyceltem Kunststoff in der Verpackung wird im Einklang mit einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren berechnet, bis die in Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2025/40 genannte Berechnungs- und Überprüfungsmethode Anwendung findet. Der Anteil an recyceltem Material muss den einschlägigen europäischen und internationalen Normen für die Produktkette oder einem gleichwertigen Verfahren entsprechen. Ein gleichwertiges Verfahren kann anerkannt werden, wenn es von einem Dritten als gleichwertig angesehen wird; ihm sind detaillierte Erläuterungen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen von Buchstabe b Ziffer i erfüllt sind, sowie die entsprechenden ergänzenden Unterlagen. Als Nachweise für den Kauf des recycelten Materials sind Rechnungen vorzulegen. Sobald die in Artikel 7 Absatz 8 der

Verordnung (EU) 2025/40 genannte Berechnungs- und Überprüfungsmethode Anwendung findet, ersetzt sie alle anderen europäischen oder internationalen Normen oder ein gleichwertiges Prüfverfahren.

Die Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums mit Angabe des prozentualen Anteils an recyceltem Material für Verkaufsverpackungen muss von den zuständigen Stellen nach dem 1. Januar 2030 erneut überprüft werden.

Für Buchstabe b Ziffer ii (Kunststoffe, die für Umverpackungen verwendet werden) muss der Antragsteller eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie einschlägige Unterlagen vorlegen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- In Umverpackungen werden keine Einwegkunststoffverpackungen verwendet,
- eine Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit von 95 % in Umverpackungen aus Kunststoff, oder
- für die Umverpackung werden wiederverwendbare Verpackungen, die den Artikeln 11 und 27 der Verordnung (EU) 2025/40 entsprechen, verwendet.

Die Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit von Kunststoffverpackungen wird anhand der Einhaltung einschlägiger europäischer oder internationaler Normen oder eines gleichwertigen Verfahrens überprüft, bis die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2025/40 Anwendung finden. Ein gleichwertiges Prüfverfahren kann akzeptiert werden, wenn es durch eine Zertifizierung von Kunststoffverpackungen durch einen unabhängigen Dritten als vergleichbar erachtet wird. Sobald die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2025/40 genannten delegierten Rechtsakte Anwendung finden, ersetzen sie für die Zwecke von Buchstabe b Ziffer ii (Kunststoff, der für Umverpackungen verwendet wird) alle anderen europäischen oder internationalen Normen oder ein gleichwertiges Prüfverfahren.

Zu Buchstabe c – Fakultative Angabe auf der Verpackung

Beabsichtigt der Antragsteller, auf der Verkaufsverpackung eine Aussage über den Anteil an recyceltem Material zu machen, so muss diese Aussage auf der Produktverpackung (z. B. dem Etikett) und/oder dem beigefügten technischen Datenblatt angegeben werden. Der Antragsteller muss entweder ein hochauflösendes Foto der Verkaufsverpackung, auf dem das Etikett mit der deutlich sichtbaren Werbeaussage abgebildet ist, oder ein Muster des Produktetiketts als Dokumentation der Werbeaussage vorlegen.

b) Recyclingorientierte Gestaltung

Verkaufsverpackungen auf Kunststoff- und Faserbasis sind für leichte Wiederverwertung zu konzipieren, d. h., es sollten möglichst keine potenziellen Schadstoffe und inkompatiblen Materialien verwendet werden, die eine Trennung oder Wiederverarbeitung bekanntermaßen erschweren oder die Qualität des recycelten Materials mindern. Hauptteil, Farbe, Etikett oder Manschette, Klebstoff, Verschluss, Barrierebeschichtungen, Zusatzstoffe und Druckfarben/Bedruckung dürfen weder einzeln noch in Kombination die in Tabelle 4 aufgeführten Materialien oder Bestandteile enthalten oder den dort aufgeführten Behandlungen unterzogen worden sein.

Metallteile in Pumpenmechanismen (darunter auch in Sprays) müssen abnehmbar sein.

Verpackungen auf Faserbasis (außer Flüssigkeitsverpackungskarton) müssen zu mindestens 90 % aus Papier/Karton bestehen.

Flüssigkeitsverpackungskarton muss zu mindestens 60 % aus Papier/Karton bestehen.

Verpackungen, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind (Unterkriterium 5 Buchstabe d), sind von den Anforderungen dieses Unterkriteriums 5 Buchstabe b ausgenommen.

Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden, sind von den Anforderungen des Unterkriteriums 5 Buchstabe b ausgenommen.

Die Anforderungen dieses Unterkriteriums 5 Buchstabe b gelten, bis die in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2025/40 genannten delegierten Rechtsakte Anwendung finden. Ab dem Geltungsbeginn der delegierten Rechtsakte müssen die Verkaufsverpackungen auf Kunststoff- und Faserbasis, die für Reinigungsmittelprodukte für Endverbraucher und für gewerbliche Zwecke verwendet werden, eine Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit von A und/oder B gemäß dem Anhang II Tabelle 3 der Verordnung (EU) 2025/40 erreichen.

Tabelle 4. Materialien, Komponenten und Behandlungen, die für Verpackungsbestandteile ausgeschlossen sind

Verpackungsbestandteil	Ausgeschlossene Materialien, Bestandteile und Behandlungen (*1)
Hauptteil/Materialzusammensetzung	<u>für alle Verpackungen auf Faserbasis:</u> — lackierte Oberfläche (<i>Ausnahme: klare Schutzlacke bis zu einer Dicke von $\leq 5 \mu\text{m}$</i>), — PVC oder Kunststoff auf der Grundlage anderer Arten halogener Kunststoffe, — Aluminium und andere Metalle, <u>für faserbasierte Verpackungen (außer Flüssigkeitsverpackungskarton):</u> — zweiseitiges Kunststofflaminat, <u>für PET-Verpackungen:</u> — PLA, PVC, PS, PETG, PC, PBT, <u>für starre PE- und PP-Verpackungen:</u> — PLA, PVC, PS, PET, PETG, — PP > 5 Gew.-% in PE-Verpackungen und PE > 5 Gew.-% in PP-Verpackungen, — Aluminium und andere Metalle, <u>flexible Folienverpackungen (außer Etiketten) für PE und PP:</u> — PVC, PS, PET, — mehrschichtige Struktur, die aus verschiedenen Polymeren/Materialien besteht (<i>Ausnahme: PP bis zu 5 Gew.-% bei flexiblem PE und PE bis zu 10 Gew.-% bei flexiblem PP</i>),

	<u>für alle Kunststoffverpackungen:</u> — Fluorierungsbehandlung, — Elektronenstrahlbehandlung, — biologisch abbaubare Polymere.
Farbstoffe	<u>für alle Kunststoffverpackungen:</u> — Farben, die eine Erkennung durch Nahinfrarot-Strahlung unmöglich machen, — Schwarz, Kohlschwarz, schwarze innere Schicht, fluoreszierend, <u>für PET-Verpackungen:</u> — undurchsichtig, <u>für Flüssigkeitsverpackungskarton:</u> — Farbstoffe/Farben, die nicht für die Verwendung in Lebensmittelverpackungen zugelassen sind, — Metallpigmente, die > 50 % der projizierten Oberfläche einnehmen, — > 50 % vollständig schwarz unter Verwendung von Kohlschwarz bedruckt.
Etiketten oder Manschetten	<u>für alle Verpackungen auf Faserbasis:</u> — Etiketten auf Nicht-Papier-Basis, <u>für alle Kunststoffverpackungen:</u> — metallisierte Etiketten oder Manschetten, — nicht ablösbare oder mit einem Packbehälter verschweißte Etiketten/Manschetten, — nicht ablösbare In-Mould-Etiketten, — Papieretiketten mit Faserverlust, <u>für PET-Verpackungen:</u> — Etiketten/Manschetten aus PS, PVC, PETG, C-PET, POM, PET oder anderen Kunststoffmaterialien für Manschetten/Etiketten mit einer Dichte von > 1 g/cm³, — PLA-Etiketten, <u>für starre PE- und PP-Verpackungen:</u> — Etiketten/Manschetten aus PS, PVC, PET, PETG, C-PET, PLA oder anderen Nicht-PO-Kunststoffmaterialien für Manschetten/Etiketten mit einer Dichte von < 1 g/cm³, — Aluminium, <u>für Verpackungen aus flexibler PE-Folie:</u> — PP, — Etiketten auf Faserbasis (Papier), <u>für Verpackungen aus flexibler PP-Folie:</u> — PE, — Etiketten auf Faserbasis (Papier),

Klebstoffe	<u>für PET-Verpackungen:</u> — alkalilösliche/wasserlösliche Klebstoffe, — nicht mit Alkali/Wasser bei 70-90 °C ablösbare Klebstoffe, <u>für HDPE/PE-Verpackungen:</u> — Klebstoffe, die im Recyclingverfahren für HDPE-Verpackungen nicht ablösbar sind, <u>für PP-Verpackungen:</u> — Klebstoffe, die im Recyclingverfahren für PP-Verpackungen nicht ablösbar sind, <u>flexible Folienverpackungen für PE und PP:</u> — Klebstoffe, die bei unter 40 °C nicht in Wasser löslich oder nicht in Wasser ablösbar sind, <u>für alle Verpackungen auf Faserbasis:</u> — wasserunlösliche Klebstoffe, — druckempfindliche Heißschmelze.
Verschlüsse	<u>für alle Kunststoffverpackungen:</u> — Metall- oder Glasverschlüsse, — Silikonverschlüsse, — Metallfolien oder jegliche Siegel, die an der Flasche oder an ihrem Verschluss bleiben, nachdem das Produkt angebrochen wurde, <u>für PET-Verpackungen:</u> — PS-, PVC-, C-PET-, POM-, PETG-Verschlüsse mit einer Dichte von $> 1 \text{ g/cm}^3$ und alle anderen Materialien und Gemische mit einer Dichte von $> 1 \text{ g/cm}^3$, — EVA-haltige Bestandteile (z. B. Auskleidung oder Ventil) mit einer Dichte von $\geq 1 \text{ g/cm}^3$, — geschäumtes PET, <u>für HDPE/PE-Verpackungen:</u> — PS-, PVC-Verschlüsse, — PET, PETG, PLA (alle mit einer Dichte von $> 1 \text{ g/cm}^3$), — PP $> 5 \text{ Gew.-%}$, PE-X (vernetztes PE), — Nicht-PO-Kunststoffe mit einer Dichte von $< 1 \text{ g/cm}^3$, — Nicht-PO-Schaumstoffe mit einer Dichte von $< 1 \text{ g/cm}^3$, <u>für PP-Verpackungen:</u> — PS-, PVC-Verschlüsse, — PET, PETG, PLA (alle mit einer Dichte von $> 1 \text{ g/cm}^3$), — HDPE, LDPE, LLDPE, MDPE, PE-X (vernetztes PE), — Nicht-PO-Kunststoffe mit einer Dichte von $< 1 \text{ g/cm}^3$, — Nicht-PO-Schaumstoffe mit einer Dichte von $< 1 \text{ g/cm}^3$, <u>flexible Folienverpackungen für PE und PP:</u> — Verschlüsse aus einem anderen Material als dem Hauptmaterial, — Aluminium, PVC, PET, PETG, PS, PLA, Nicht-PO, — Nicht-PO-Schaumstoffe mit einer Dichte von $< 1 \text{ g/cm}^3$,

	<u>für alle Verpackungen auf Faserbasis:</u> — PVC/PVdC, <u>für Flüssigkeitsverpackungskarton:</u> — Nicht-PO-Kunststoffe mit einer Dichte von $< 1 \text{ g/cm}^3$.
Barrierebeschichtungen	<u>für alle Kunststoffverpackungen:</u> — Polyamid (PA), — funktionelle Polyolefine, — Metall- und Lichtschutzbeschichtung, <u>für PET-Verpackungen:</u> — EVOH, — PGA, <u>für starre PE- und PP-Verpackungen:</u> — EVOH ≥ 6 Gew.-% mit Haftvermittlerschichtverhältnis ≥ 2, hergestellt aus einem anderen Polymer als dem, das für den Packbehälter verwendet wird, — PVDC, — PVOH, <u>flexible Folienverpackungen für PE und PP:</u> — EVOH ≥ 5 Gew.-% mit Haftvermittlerschichten, hergestellt aus einem anderen Polymer als dem, das für den Packbehälter verwendet wird, — PVC, PVDC, PE-X (vernetztes PE), — PVOH, AlOx-Beschichtung mit PVOH-Primer, — Aluminium, <u>für alle Verpackungen auf Faserbasis:</u> — PVC oder Kunststoff auf der Grundlage anderer Arten halogenerter Kunststoffe, — Aluminium und andere Metalle, <u>für Flüssigkeitsverpackungskarton:</u> — $> 10 \%$ EVOH als koextrudierte Schicht in der Polymerkomponente der PolyAl-Folienfraktion, mit mindestens einer umgebenden Schicht, die mit Maleinsäureanhydrid (MAH) veredeltes PE mit einem Anteil von $\geq 1 \text{ g pro g EVOH}$ enthält, — PET.
Zusatzstoffe	<u>für alle Polyolefin-Kunststoffverpackungen:</u> — Zusatzstoffe, die die Dichte auf über $0,97 \text{ g/cm}^3$ erhöhen (z. B. CaCO_3 usw.), — biologisch/oxo-/photoabbaubare Zusatzstoffe, <u>für PET-Verpackungen:</u> — Nano-Verbundwerkstoffe, — biologisch/oxo-/photoabbaubare Zusatzstoffe,

	— UV-Stabilisatoren, Acetaldehyd-Blocker (AA-Blocker), optische Aufheller, Sauerstoffabsorber, <u>für starre PE- und PP-Verpackungen:</u> — flammhemmende Zusatzstoffe, Weichmacher, <u>flexible Folienverpackungen für PE und PP:</u> — Schaumerzeuger, die als chemische Treibmittel verwendet werden, <u>für alle Verpackungen auf Faserbasis:</u> — nassfeste Stoffe, d. h. Polyamid-Epichlorhydrin (PAE) und Harnstoff/Formaldehyd, Harnstoff/Melamin, <u>für Flüssigkeitsverpackungskarton:</u> — nassfeste Stoffe, d. h. glyoxalisiertes Polyacrylamid (GPAM), Polyamid-Epichlorhydrin (PAE) und Harnstoff/Formaldehyd, wenn die relative Nassfestigkeit > 15 % beträgt (*).
Farben/Bedruckung	<u>für alle Verpackungen:</u> — Druckfarben, die nicht der EuPIA-Ausschlusspolitik für Druckfarben und zugehörige Produkte entsprechen¹⁵, — ausblutende Druckfarben, — Deinking-Druckfarben/abwaschbare Druckfarben, — PVC-Bindemittel, <u>für alle Hartkunststoffverpackungen:</u> — Direktdruck (<i>Ausnahme: Herstellungscodes, Datumscodes und UFI-Codes</i>¹⁶), <u>für PET-Verpackungen:</u> — Bronzefarben, <u>für starre PE- und PP-Verpackungen:</u> — PVC-Copolymere und Terpolymer-Bindemittel sowie alle anderen chlorierten Bindemittel, <u>flexible Folienverpackungen für PE und PP:</u> — Direktdruck — (<i>Ausnahmen: a) Herstellungscodes, Datumscodes und UFI-Codes; b) Druckfarben (ohne NC- und PVC-Bindemittel) bis zu höchstens 5 % des Gesamtgewichts der Verpackungsstruktur</i>), — NC-Bindemittel, <u>für alle faserbasierten Verpackungen (außer Flüssigkeitsverpackungskarton):</u> — Direktdruck mit nicht wasserbasierten Druckfarben (<i>Ausnahmen: Herstellungscodes, Datumscodes und UFI-Codes</i>),

¹⁵ EuPIA-Ausschlusspolitik für Druckfarben und zugehörige Produkte.

¹⁶ Der UFI-Code (Unique Formula Identifier) wird zur eindeutigen Identifizierung gefährlicher Gemische verwendet, damit Giftnotrufzentralen schneller Erste Hilfe bereitstellen können. Der Code findet sich auf Produkten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) als gesundheitsgefährdend oder physikalisch gefährlich eingestuft sind.

	— digitale Heißschmelzfarben, — Druckfarben auf Mineralölbasis, <u>für Flüssigkeitsverpackungskarton:</u> — Direktdruck, ausgenommen UV-gehärtete Druckfarbe.
Abkürzungen und Begriffsbestimmungen: AlOx – Aluminiumoxid, CaCO ₃ – Calciumcarbonat, C-PET – kristallisiertes Polyethylenterephthalat, EVA – Ethylenvinylacetat, EVOH – Ethylenvinylalkohol, HDPE – Polyethylen hoher Dichte, LDPE – Polyethylen niedriger Dichte, LLDPE – lineares Polyethylen niedriger Dichte, LDPET – Polyethylenterephthalat niedriger Dichte, MDPE – Polyethylen mittlerer Dichte, NC – Nitrocellulose, NIR – Nah-Infrarot, PA – Polyamid, PE – Polyethylen, PET – Polyethylenterephthalat, PETG – glycolmodifiziertes Polyethylenterephthalat, PE-X – vernetztes Polyethylen, PGA – Poly(glykol)säure, PLA – Polymilchsäure, PO – Polyolefine, POM – Polyoxymethylen, PP – Polypropylen, PS – Polystyrol, PVC – Polyvinylchlorid, PVDC – Polyvinylidenchlorid, PVOH – Polyvinylalkohol. (*) Bestimmt durch Messung der trockenen Zugfestigkeit und der Nasszugfestigkeit nach einschlägigen europäischen oder internationalen Normen oder einem gleichwertigen Verfahren.	

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss zusammen mit Fotos oder technischen Zeichnungen der Primärverpackung eine unterzeichnete Erklärung des Herstellers der Verkaufsverpackung über die Einhaltung dieses Kriteriums vorlegen, aus der die Materialzusammensetzung der Verpackung, einschließlich Hauptteil, Farbe, Etikett oder Manschette, Klebstoffe, Verschluss, Barrierebeschichtung, Zusatzstoffe, Druckfarben/Druck, hervorgeht. Die Anforderungen an Klebstoffe müssen gemäß den in einschlägigen europäischen oder internationalen Normen enthaltenen Leitlinien für die recyclingorientierte Gestaltung oder gemäß einem gleichwertigen Verfahren überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Klebstoffe nicht als nicht mit dem Recycling vereinbar eingestuft sind.

Ab dem Geltungsbeginn der in Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2025/40 genannten delegierten Rechtsakte müssen die Verkaufsverpackungen auf Kunststoff- und Faserbasis, die für Reinigungsmittelprodukte für Endverbraucher und für gewerbliche Zwecke verwendet werden, eine Leistungsstufe für die Recyclingfähigkeit von A und/oder B gemäß dem Anhang II Tabelle 3 der Verordnung (EU) 2025/40 erreichen.

Die Leistungsstufe A und/oder B für die Recyclingfähigkeit wird auf der Grundlage der Bewertungskriterien und -verfahren bewertet, die in den delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2025/40 für die in Anhang II Tabelle 2 der Verordnung (EU) 2025/40 aufgeführten Kategorien von kunststoff- und faserbasierten Verkaufsverpackungen festgelegt sind. Die Recyclingfähigkeit von Verpackungen ist in den Leistungsstufen A und/oder B für die Recyclingfähigkeit gemäß dem Anhang II Tabelle 3 der Verordnung (EU) 2025/40 anzugeben.

c) Gewicht/Nutzen-Verhältnis (WUR)

Das Gewicht/Nutzen-Verhältnis (WUR) des Produkts ist nur für die Verkaufsverpackung zu berechnen und darf für die Referenzdosierung folgende Werte nicht übersteigen.

Produktart	WUR (g/l Reinigungslösung)
Unverdünnte Produkte (nur Haushaltsprodukte)	3,5
Unverdünnte Produkte für den gewerblichen Gebrauch	4,5
Gebrauchsfertige Produkte	140
Gebrauchsfertige Produkte in Triggerflaschen	170

Diese Anforderung gilt nicht für

- Verkaufsverpackungen aus Papier/Karton, die zu mehr als 85 % aus recycelten Materialien bestehen,
- Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, die zu mehr als 80 % aus recycelten Materialien bestehen,
- wiederverwendbare Verpackungen, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind (Unterkriterium 5 Buchstabe d).

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss die Berechnung des WUR-Werts des Produktes vorlegen. Wird das Produkt in unterschiedlichen Verpackungen verkauft (d. h. mit unterschiedlichen Volumina), ist die Berechnung für jede Packungsgröße anzugeben, für die das EU-Umweltzeichen gewährt werden soll.

Der WUR-Wert wird wie folgt berechnet:

$$\text{WUR} = \sum \frac{(W_i + U_i)}{(D_i * R_i)}$$

Dabei ist:

W_i : das Gewicht (g) der Verkaufsverpackung (i),

U_i : das Gewicht (g) des in der Verkaufsverpackung (i) enthaltenen nicht recycelten Materials, $U_i = W_i$, es sei denn, der Antragsteller kann eine andere Zahl nachweisen,

D_i : die Zahl der in der Verkaufsverpackung (i) enthaltenen Referenzdosierungen,

R_i : die Wiederverwertungszahl. $R_i = 1$ (wenn die Verpackung nicht für denselben Zweck wiederverwendet wird) oder $R_i = 2$ (wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Verpackungskomponente für denselben Zweck wiederverwendet werden kann und er Nachfüllpackungen verkauft).

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der der Anteil an recyceltem Abfall nach Gebrauch hervorgeht, sowie entsprechende Unterlagen. Verpackungen gelten als nach Gebrauch recycelt, wenn die zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoffe auf der Vertriebsstufe oder der Verbraucherstufe von Verpackungsherstellern bezogen wurden.

d) Wiederverwendungssysteme für Verpackungen

Ist die Verpackung des Produkts gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2025/40 wiederverwendbar und Teil eines Wiederverwendungssystems, das die Verpflichtungen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2025/40 und die Anforderungen gemäß dem Anhang VI Teil A der genannten Verordnung erfüllt, so ist diese Verpackung von den Anforderungen gemäß Kriterium 5 Unterkriterien b und c ausgenommen. Diese Ausnahme gilt für alle wiederverwendbaren Verpackungen, die Teil eines Wiederverwendungssystems sind, einschließlich Verpackungen von Produkten, die durch Wiederbefüllung erworben werden, die Teil eines Wiederverwendungssystems ist. Beim Kauf durch Wiederbefüllung müssen die Verpflichtungen gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2025/40 und die Anforderungen gemäß dem Anhang VI Teil C der genannten Verordnung sowie die Anforderungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2026/405 erfüllt sein.

Handelt es sich bei der wiederverwendbaren Verpackung, die Teil des Wiederverwendungssystems ist, um Kunststoffverpackungen, so sind diese Verpackungen ebenfalls von den Anforderungen des Kriteriums 5 Unterkriterium a ausgenommen.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums sowie entsprechende Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht bzw. mit denen nachgewiesen wird, dass für die Verpackung ein Wiederverwendungssystem eingerichtet wurde und dass keine Einwegkunststoffverpackung verwendet wird.

e) In Sprühflaschen verkaufte Produkte

Sprühmittel, die Treibgase enthalten, sind nicht zulässig. Sprühflaschen müssen nachfüllbar und wiederverwendbar sein. Sprühköpfe müssen abnehmbar und wieder anbringbar sein. Für die in Sprühflaschen verkauften Produkte muss vom Hersteller eine Nachfüllpackungsoption angeboten werden. Bei Produkten in Nachfüllpackungen, die in gebrauchsfertiger Form verkauft werden, muss die Verkaufsverpackung mindestens das gleiche Fassungsvermögen wie die Sprühflasche haben.

Sprühmittelprodukte müssen eine dauerhaft angebrachte, aerosolreduzierende Schaumdüse aufweisen. Alternativ könnten aerosolreduzierende Formulierungen in Form eines viskosen Produkts verwendet werden, sofern dieses im Vergleich mit einem Referenzprodukt getestet wurde. Durch den Test sollte gezeigt werden, dass der gemäß dem unter „Determination of inhalable, thoracic, and respirable aerosol fractions“ (Bestimmung inhalierbarer, thorakaler und einatembarer Aerosolfractionen) beschriebenen und auf der Website des EU-Umweltzeichens¹⁷ abrufbaren Verfahren ermittelte Gehalt an inhalierbaren, thorakalen und einatembaren Aerosolfractionen beim Testprodukt mindestens ebenso niedrig wie beim Referenzprodukt ist.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller legt eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung des Kriteriums sowie entsprechende Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, wie die Sprühflaschen, die Teil der Verpackung sind, nachgefüllt werden können. Hierzu könnten beispielsweise Abbildungen des Produkts in seiner in **Verkehr** gebrachten Form und eine Beschreibung der Nachfüllpackung (einschließlich der Art der Nachfüllpackung, des Volumens und anderer relevanter Eigenschaften) gehören. Der Antragsteller muss nachweisen, dass vom Hersteller eine Nachfüllpackung angeboten wird.

Für aerosolreduzierende Schaumdüsen muss der Antragsteller eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums sowie die Dokumentation des Herstellers des Sprühkopfs vorlegen, in der erklärt wird, dass dieser eine dauerhaft angebrachte Schaumdüse aufweist.

Für aerosolreduzierende Formulierungen in der Form eines viskosen Produkts muss eine Prüfung durchgeführt werden, bei der das Prüfprodukt in seiner gewöhnlichen Verpackung mit einem Referenzprodukt, das einen Siebschäumer aufweist, verglichen wird. Der Gehalt an inhalierbaren, thorakalen und einatembaren Fraktionen muss auf der Grundlage eines Versuchsaufbaus bestimmt werden, bei dem ein Techniker jedes analysierte Produkt aus einer konstanten Entfernung an eine Wand sprüht, wobei er eine Maske mit Probennehmern zur

¹⁷ [URL für das Prüfverfahren auf der Website des EU-Umweltzeichens wird später eingefügt; derzeit ist das Dokument im technischen Bericht zu finden].

Erfassung der erzeugten inhalierbaren, thorakalen und einatembaren Aerosolpartikel trägt. Anschließend werden die Mengen der in den Proben erfassten Partikel unter Verwendung anorganischer Marker verglichen. Damit ein in Verkehr gebrachtes Produkt als für die Zwecke der Einhaltung von Kriterien für das EU-Umweltzeichen sowie unter Bezugnahme auf diese Prüfung geeignetes Referenzprodukt gelten kann, muss es den Anforderungen entsprechen, die im Rahmen für Wirksamkeitsprüfungen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen in Bezug auf die Gebrauchstauglichkeit definiert sind. Die chemische Zusammensetzung und die physikalischen Eigenschaften des Referenzprodukts müssen äquivalent zu dem Reinigungsprodukt sein, das Gegenstand des Lizenzantrags ist. Die Prüfung muss durch ein Labor durchgeführt werden, das den im Rahmen für Wirksamkeitsprüfungen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen angegebenen allgemeinen Anforderungen für Prüflabors entspricht.

Kriterium 6. Gebrauchstauglichkeit

Das Produkt muss bei der niedrigsten für die jeweilige Wasserhärte (bei Angabe eines Bereichs für den niedrigsten Wert) vom Hersteller empfohlenen Temperatur und Dosierung gemäß dem „Framework for performance testing for hard surface cleaning products“ (Rahmen für Wirksamkeitsprüfungen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen), der auf der Website des EU-Umweltzeichens zur Verfügung steht, eine zufriedenstellende Reinigungsleistung erzielen¹⁸.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass das Produkt unter den im „Rahmen für Wirksamkeitsprüfungen für Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ angegebenen Bedingungen getestet wurde und dass die Ergebnisse belegen, dass mindestens die erforderliche Mindestreinigungsleistung erzielt wurde.

Der Antragsteller legt außerdem Unterlagen über die Einhaltung der Laboranforderungen vor, die gegebenenfalls in den einschlägigen harmonisierten Normen für Prüf- und Kalibrierlaboratorien enthalten sind.

Es kann ein gleichwertiges Testergebnis verwendet werden, sofern die Gleichwertigkeit von der zuständigen Stelle bewertet und bestätigt wurde.

Kriterium 7. Gebrauchsanleitung

Dem Produkt müssen Hinweise für die sachgemäße Verwendung beigelegt sein, um eine maximale Produktleistung zu erzielen, die Abfallerzeugung zu minimieren und Wasserverschmutzung und Ressourceneinsatz zu verringern.

Wie in den folgenden Unterabschnitten angegeben, müssen diese Hinweise über die Verkaufsverpackung (auf ihr, an ihr befestigt oder in ihr enthalten) bereitgestellt oder über einen digitalen Produktpass (DPP), einen Weblink oder einen QR-Code, die auf eine Website und/oder ein Dokument (z. B. technische Datenblätter) mit diesen Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2026/405 führen, zur Verfügung gestellt werden.

¹⁸ [URL für das Protokoll zur Website des EU-Umweltzeichens wird später eingefügt; derzeit sind alle vorgeschlagenen Protokolle dem technischen Bericht zu entnehmen].

Diese Hinweise müssen lesbar sein oder grafische Darstellungen oder Symbole beinhalten sowie Informationen zu Folgendem enthalten:

a) Dosierungshinweise

Der Antragsteller muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um Endverbraucher dabei zu unterstützen, die empfohlene Dosierung einzuhalten, indem er die Dosierung für die betreffende Form des Produkts (Flüssigkeit, Gel, Feststoff, Pulver, Kappen/Becher, Tabs oder andere) auf der Verkaufsverpackung angibt und das Dosierungssystem mit diesen Anweisungen in Einklang bringt (z. B. indem er sicherstellt, dass die Skalenangaben auf den Messbechern oder Messlöffeln den Dosierungshinweisen entsprechen).

Die Dosierungshinweise für gewerbliche Produkte können alternativ zur Angabe auf der Verkaufsverpackung digital bereitgestellt werden.

Folgender Text kann in digitaler Form oder auf der Verkaufsverpackung gebrauchsfertiger Produkte angegeben werden: „Dieses Produkt ist ausschließlich zur Verwendung für kleinere Reinigungsarbeiten (Arbeiten zum Reinigen kleiner Oberflächen, ‚punktuelle Reinigungsarbeiten‘) bestimmt.“

Des Weiteren müssen sie die empfohlene Dosierung und gegebenenfalls Informationen zum Einfluss der Wasserhärte auf die Dosierung enthalten.

Gegebenenfalls müssen Angaben zur vorherrschenden Wasserhärte in dem Gebiet, in dem das Produkt vertrieben werden soll, oder Angaben dazu, wo diese Informationen zu finden sind, bereitgestellt werden.

b) Informationen über die Entsorgung von Verpackungen

Die Verkaufsverpackung muss Angaben zur Wiederverwendung, zum Recycling und/oder zur fachgerechten Entsorgung der Verpackung enthalten.

Informationen über die Wiederverwendung, das Recycling und/oder die ordnungsgemäße Entsorgung aller sonstigen mit dem Produkt verbundenen Verpackungen werden den Nutzern auf der Verkaufsverpackung oder digital zur Verfügung gestellt.

Auf der Verkaufsverpackung müssen Informationen zur Möglichkeit des Nachfüllens oder Wiederverwendens der Verpackung angegeben sein.

Informationen zur Verfügbarkeit von Nachfüllverpackungen müssen den Verbrauchern auf der Verkaufsverpackung oder digital zur Verfügung gestellt werden.

c) Umweltinformationen

Auf der Verkaufsverpackung muss ein Text aufgebracht sein, der auf die Bedeutung der richtigen Dosierung für die Verringerung des Energieverbrauchs, des Wasserverbrauchs und der Wasserverschmutzung hinweist.

d) Besondere Angaben und/oder Vorsichtsmaßnahmen

Bei Produkten mit absichtlich zugesetzten Mikroorganismen, die als förderlich für eine sicherere Verwendung angesehen werden, müssen auf der Verkaufsverpackung Vorsichtshinweise angegeben sein, sofern dies bei der durchgeführten Sicherheits-/Risikobewertung festgelegt wurde.

Alle anderen Informationen, die von der zuständigen Stelle überprüft und validiert wurden (z. B. Leistungsangaben zum Produkt oder Produkteigenschaften), können auf der Verkaufsverpackung oder digital offengelegt/den Nutzern zur Verfügung gestellt werden.

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit einem Muster des Produktetiketts (wie auf der Verkaufsverpackung verwendet) oder einem Bild/Foto der Verkaufsverpackung, auf dem das Etikett klar visualisiert ist, vorlegen. Darüber hinaus muss der Antragsteller eine unterzeichnete Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit einem Muster oder einem Bild der digital bereitgestellten Informationen (über den digitalen Produktpass, Weblink oder QR-Code) vorlegen.

Kriterium 8. Für das EU-Umweltzeichen vorgeschriebene Angaben

Das Symbol des EU-Umweltzeichens muss sichtbar und lesbar sein. Die Registrier-/Lizenznummer des EU-Umweltzeichens muss auf dem Produkt leserlich und gut sichtbar angeführt sein.

Der Antragsteller kann ein fakultatives Textfeld auf dem Etikett anbringen, das die folgenden drei Aussagen enthält:

- Geringe Belastung für Gewässer
- Weniger gefährliche Stoffe
- Wirksamkeit geprüft

Die Leitlinien für die Nutzung des fakultativen Etiketts mit einem Textfeld können in den „Leitlinien zur Verwendung des Logos“ auf der folgenden Website abgerufen werden:

<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/aaf2a1b7-466e-11f0-b9f2-01aa75ed71a1/language-de>

Beurteilung und Prüfung

Der Antragsteller muss eine unterzeichnete Erklärung zur Einhaltung des Kriteriums zusammen mit einem Muster des Produktetiketts oder einem Bild der Verpackung, auf dem/der das EU-Umweltzeichen angebracht ist, vorlegen.